



**Verwaltungsgemeinschaft  
Biberach an der Riß**

# Flächennutzungsplan 2035

## Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage

### Verfahrensschritt:

- Beteiligung der Öffentlichkeit vom 29.06.2023 bis 04.08.2023 (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m §3 Abs. 2 Bau GB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2023 und Frist bis 04.08.2023 (§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Mitgliedsgemeinden der VG Biberach mit E-Mail vom 13.06.2023 und Frist bis zum 04.08.2023 (§ 205 Abs. 7 BauGB)

### Keine Einwendungen:

- Bundeswehr
- Gemeinde Hochdorf
- Gemeinde Schwendi (für VG)
- Gemeinde Steinhausen an der Rottum
- Handwerkskammer Ulm
- IHK Ulm
- Landesamt für Vermögen und Bau Ulm
- Stadt Laupheim
- Telekom Deutschland GmbH
- Netze BW GmbH

### Relevante Inhalte aus Stellungnahmen:

Allgemeines	ab Seite 1	Maselheim	ab Seite 61
Attenweiler	ab Seite 23	Mittelbiberach	ab Seite 64
Biberach	ab Seite 31	Ummendorf	ab Seite 99
Eberhardzell	ab Seite 41	Warthausen	ab Seite 101
Hochdorf	ab Seite 55		



## Allgemeines

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
1	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Raumordnung</b>	
1.1	<p>Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung stellen zwingend zu beachtendes, nicht der Abwägung zugängliches Recht dar. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind ebenfalls zu berücksichtigen, dabei aber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB der Abwägung zugänglich. Ein unter Verstoß gegen Ziele der Raumordnung beschlossener Bebauungsplan wäre nicht genehmigungsfähig bzw. unwirksam. Selbiges gilt, wenn Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung abwägungsfehlerhaft behandelt werden.</p> <p>Die im gegenständlichen Planbereich zu beachtende Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich einerseits aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, andererseits aus dem noch rechtskräftigen Regionalplan Donau-Iller aus 1987 sowie der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung dieses Regionalplans. Hinsichtlich letzterem ist zu beachten, dass die darin beinhalteten Ziele lediglich in Aufstellung befindlich sind und damit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Abwägung zugänglich sind.</p>	<p>Die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung werden beachtet.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
2	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange des Straßenwesens</b>		
2.1	Die Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Tübingen erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Planänderung.		Kenntnisnahme
2.2	<p>Straßenbauliche Belange</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen, als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit</p>		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.		
2.3	<u>Flächen für Hochwasserschutz und Windenergie</u> Zur Ausweisung dieser Flächen werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Für die einzelnen Bauvorhaben sind auch hier die rechtlichen Vorgaben bei der weiteren Planung zu beachten. Eine Einzelfallprüfung zu den Belangen der Bundes- und Landesstraßen kann erst im jeweiligen wasserrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.		Kenntnisnahme
3	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>		
3.1	Aktuell und auch in der nächsten Zukunft besteht im Rahmen der Energiewende ein erheblicher Bedarf an Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien, vornehmlich für Freiflächen-Solaranlagen und Windkraftanlagen, wobei gerade die Freiflächen-Solaranlagen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Der erforderliche Zubau an entsprechenden Solarflächen stellt für die Landwirtschaft eine ganz erhebliche Flächenkonkurrenz und Belastung dar, wobei für die Installation von Freiflächen-Solar-Anlagen die Bodengüte des Standortes unbedeutend ist, und Flächen mit geringer Bodengüte genauso als Standort in Frage kommen wie Flächen mit überdurchschnittlicher Bodengüte. Mit Ausnahme der Bodengüte sind nahezu alle anderen Standortfaktoren (wie z.B. Flächengröße und –zuschnitt, Anbindung an das Wegenetz), die für eine ökonomisch effiziente landwirtschaftliche Produktion von Bedeutung sind, auch Faktoren, die eine besonders ökonomische Solarnutzung begünstigen, so dass Landwirtschaft und Investoren in Freiflächen-Solaranlagen um die gleichen Flächen konkurrieren, und aufgrund der ökonomischen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung der Flächeneigentümer regelmäßig dem Investor in Solaranlagen den Vorzug geben wird. Die Erforderlichkeit, entsprechend landwirtschaftliche Gunstflächen für den ökonomischen Landbau zu sichern, ist damit unabwendbar und eine Lenkung entsprechender Anlagen in Bereiche von	<p>In Deutschland besteht nach dem Atomausstieg, beschlossenen Kohleausstieg, der Wärmewende sowie der Elektrifizierung der Mobilität ein riesiges Delta, was die Deckung der Energiebedarfe angeht. Anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen wird Strom zum zentralen Energieträger für Wärmeerzeugung, Mobilität und die Erzeugung von Wasserstoff.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat eine Analyse des Stromverbrauchs bis 2030 vorgelegt: laut Prognose (2021) steigt der Bruttostromverbrauch von 595 TWh im Jahr 2018 auf 658 TWh im Jahr 2030 (+11%). Haupttreiber des Anstiegs des Stromverbrauchs sind der Verkehrssektor (insbesondere die gesteigerte E-Mobilität); die elektrischen Wärmepumpen in Gebäuden und Wärmenetzen, die Erzeugung von Elektrolyse - Wasserstoff sowie die Produktion von Batterien.</p> <p>Ein immer größerer Teil unseres Energiebedarfs soll zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2022 bereits bei 46,2 Prozent. Bis 2030 soll er auf mindestens 80 Prozent ansteigen, somit beinahe eine Verdoppelung erreicht werden.</p> <p>Im FNP 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach werden die verschiedenen Belange der Bodennutzung abgewogen und priorisiert.</p>	Anregung wird nicht gefolgt

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>geringerer agrarstruktureller Bedeutung Aufgabe und Verantwortung aller Planungsträger. Nach derzeitigem Stand ist von Seiten des Regionalplans Donau-Iller keine Ausweisung eines Teilregionalplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant, daher ist die Steuerungsfunktion der nachgeordneten Ebenen umso bedeutender.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft ist es daher nicht vertretbar, auf Gemeindeebene weit mehr als die erforderlichen/geforderten 0,2 % der Fläche für Freiflächen PV-Anlagen heranzuziehen, solange leistungsfähige Langzeitspeicher fehlen und zu Erzeugungsspitzen kostenpflichtiger Überschussstrom entsteht. Eine Verantwortung besteht unseres Erachtens im Hinblick auf den Klimawandel nicht ausschließlich in der Schaffung neuer und weiterer Kapazitäten zur Erzeugung von Solarstrom, sondern auch in der Erhaltung von Standorten besonders leistungsfähiger Landwirtschaftsflächen, wie sie für den ökonomischen und effizienten Landbau von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht für jede Gemeinde die Ausweisung eines Vielfachen der erforderlichen 0,2 % vor, obwohl die Erforderlichkeit einer ortsgebundenen Stromerzeugung nicht erkennbar ist. Aus agrarstruktureller Sicht sollten für Freiflächen-PV Anlagen vorwiegend Flächen von geringer agrarstruktureller Bedeutung, somit der Unter- und Grenzflur herangezogen werden. Die besten Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsfluren) sind grundsätzlich für die Landwirtschaft zu erhalten, bei vergleichbarer Bodengüte sind zudem Ackerflächen regelmäßig von höherer agrarstruktureller Bedeutung, so dass deren Umwidmung stärker wiegt als im Falle von Grünlandflächen.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur der Flurbilanz) bestehen grundsätzliche Bedenken, da diese aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die produktive Landwirtschaft</p>	<p>Die Nutzung der Solarenergie ist eine der zentralen Säulen der Energieversorgung. Hierzu ist der Ausbau der PV-Freiflächenanlagen erforderlich, deren Errichtung in der freien Landschaft nicht zu vermeiden ist. Zudem wurde in der Fortschreibung des Regionalplans der Grundsatz zur Vermeidung der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft gestrichen (Stand 2022). Bei der Planung und Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind jedoch die Vorgaben der Plansätze zu den entsprechenden Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz zu beachten.</p> <p>Nach der Flurbilanz 2022 dienen die Stufen Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen. Die angeführten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen bzw. Konflikte mit der Solarenergienutzung können nachvollzogen werden. Dennoch sind diese Flächen einer Abwägung zugänglich. Ein Ausschluss von PV-Freiflächen in der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I würde den Belangen des Klimaschutzes deutlich entgegenstehen. Nach § 2 EEG (2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vorliegend überwiegen damit die Belange für die Erhaltung der Energieversorgung die Belange der Landwirtschaft, damit ein relevanter Anteil der Stromerzeugung von ca. 80 % im Jahr 2030 durch Solarenergie erzeugt werden kann.</p> <p>Eine konfliktarme Umsetzungsalternative zu den bisher konventionellen PV-Freiflächenanlagen ist die verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Eine gleichzeitige Nutzung wäre möglich, auf der Fläche könnte sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energiegewinnung stattfinden und damit beiden Zielen gerecht werden. Der Ausbau von Agri-PV ist eine Frage des politischen Willens und ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.</p> <p>Die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen ist ein Erfordernis des Klimaschutzes und ein notwendiger Baustein zur Erreichung einer zukünftigen CO<sub>2</sub>-freien Energieerzeugung.</p>	



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)																					
	<p>dieser vorzubehalten bzw. nur im unbedingt erforderlichen Maße umzuwidmen sind.</p> <p>Eine Überschreitung des 0,2 % Ziels für Freiflächen-PV-Anlagen, insbesondere in landwirtschaftlichen Gunstlagen, übersteigt damit eindeutig das unbedingt erforderliche Maß, so dass eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei entsprechend umfangreichen Planungen grundsätzlich nicht erfolgt, und bei Realisierung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist.</p> <p>Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg soll im Rahmen der Energiewende 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Größe unserer Auffassung nach dem Umfang des anzunehmenden Flächenbedarfs darstellt und eine entsprechende Orientierung für die Planungsträger sein muss. Im Rahmen der vorgelegten Planung soll in allen Gemeinden ein Vielfaches dieser Größe an landwirtschaftlicher Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen um-gewidmet werden, so dass eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Fläche nicht erfolgt. Im Folgenden eine tabellarische Gegenüberstellung des Bedarfs und der vorgesehenen Planungen, aus der sich zwanglos ableiten lässt, dass die Planungen ohne jegliche Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgt sind:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Erforderliche Flächen für PV (ha)</th> <th>Vorgesehen lt. Planung (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Attenweiler</td> <td>5,5</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Biberach</td> <td>14,5</td> <td>66</td> </tr> <tr> <td>Eberhardzell</td> <td>12</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Hochdorf</td> <td>5</td> <td>41</td> </tr> <tr> <td>Mittelbiberach</td> <td>5</td> <td>126</td> </tr> <tr> <td>Warthausen</td> <td>5</td> <td>45</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht umso schwerer, je hochwertiger die landwirtschaftlichen Flächen im Einzelfall sind, und je knapper landwirtschaftliche Flächen im Gebiet insgesamt, in welchem die betroffene Landwirtschaft (aktive</p>	Gemeinde	Erforderliche Flächen für PV (ha)	Vorgesehen lt. Planung (ha)	Attenweiler	5,5	23	Biberach	14,5	66	Eberhardzell	12	70	Hochdorf	5	41	Mittelbiberach	5	126	Warthausen	5	45	<p>Das 0,2%-Ziel resultiert aus § 16 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) BW, dort ist jedoch keine Obergrenze festgesetzt, weshalb es zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW wesentlich darauf ankommt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent auszubauen.</p> <p>Das Klimawandelanpassungsgesetz sieht ebenso die Ausweisung von 1,8% der Fläche für die Nutzung der Windenergie vor. Derzeit ist das Thema der Vorranggebiete für Windenergie Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Im Verwaltungsraum Biberach gibt es aufgrund der entgegenstehenden militärischen Belange nach den Unterlagen der ersten informellen Beteiligung des Regionalverbandes Donau-Iller zu wenige Suchräume, um das Flächenziel zu erreichen. Daher sollen die Flächen für Solarenergie stärker berücksichtigt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden u.a. zugunsten der Landwirtschaft im finalen Planentwurf ca. 43 ha der Sonderbauflächen- Solarenergie von den Gemeinden Eberhardzell und Mittelbiberach herausgenommen. Mit dieser Änderung sieht der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Solarenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 331 ha (bisher 371 ha) vor, was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach (29.993 ha) entspricht.</p>	
Gemeinde	Erforderliche Flächen für PV (ha)	Vorgesehen lt. Planung (ha)																						
Attenweiler	5,5	23																						
Biberach	14,5	66																						
Eberhardzell	12	70																						
Hochdorf	5	41																						
Mittelbiberach	5	126																						
Warthausen	5	45																						



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>landwirtschaftliche Betriebe) tätig ist, sind. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Biberach aufgrund des überdurchschnittlichen Viehbesatzes (der durchschnittliche GV-Besatz im Land Baden-Württemberg beträgt (Stand 2016) 0,72 GV/ha, in den von der Planung betroffenen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft lag der GV-Besatz bereits 2016 deutlich über diesem Landesdurchschnitt (Eberhardzell und Hochdorf ca. doppelt so hoch; Attenweiler und Biberach mehr als 40% über Landesdurchschnitt) sowie einer Großzahl der im Land vorhandenen Biogasanlagen (knapp 100 von ca. 1000 Anlagen) insgesamt knapp.</p> <p>Durch die Standortgunst (Vorrangflur und Vorbehaltsflur) befinden sich im Landkreis eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die im Bereich Veredlung (Tierhaltung) einzelbetrieblich wirtschaftliche Strukturen aufbauen konnten und bei den herrschenden Rahmenbedingungen weiter entwickeln müssen, wobei der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen sich nochmals deutlich verstärkt hat. Darüber hinaus verschärft sich diese Situation durch das veränderte landwirtschaftliche Fachrecht, das die Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngerausbringung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung und Biogasanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen einschränkt. Im Einzelfall könnte aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen damit künftig die betriebliche Flächenausstattung ggfs. nicht mehr ausreichend sein. Dementsprechend hat eine Flächenverknappung durch Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ebenso wie andere politische Entwicklungen (Fachrecht, Energiepolitik) Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Flächenmarkt (Kauf- und Pachtpreisniveau für landwirtschaftliche Flächen). Auch wenn ggf. keine einzelbetriebliche Existenzgefährdung festzustellen ist, dürften die Auswirkungen des konzentrierten Flächenbedarfs auf den lokalen Bodenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Familienbetriebe im Einzelfall enorm sein.</p>		



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
3.2	Die Erstellung der Planunterlagen erfolgte unter Verwendung der Wirtschaftsfunktionenkarte nach Flurbilanz bis 2022. Mittlerweile liegt die Flurbilanz 2022 für den Landkreis Biberach vor, welche eine aktuellere und differenziertere Betrachtung der Flächen ermöglicht, so dass unserer Stellungnahme die aktualisierte Flurbilanz 2022 zu Grunde gelegt wird.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
4	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>	<b>Belangen des Klimaschutzes</b>	
4.1	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima- Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete</p>	<p>Die Belange des Klimaschutzes und die Klimaanpassung werden im FNP 2035 in angemessener Form berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurde eine Stadtklimaanalyse mit den Planungshinweisen erarbeitet, welche eine sehr gute Grundlage für die Berücksichtigung des Klimaaspektes bei der räumlichen Planung ist. Im FNP werden in der Folge nachfolgende Themen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kaltluftleitbahnen (1. und 2. Priorität) und</li> <li>- die Bereiche mit ungünstiger bis sehr ungünstiger bioklimatischer Belastung - mit dem Ziel einer Reduzierung der Aufheizungswirkung</li> </ul> <p>Die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen ist ein Erfordernis des Klimaschutzes und ein notwendiger Baustein zur Erreichung einer zukünftigen CO<sub>2</sub>-freien Energieerzeugung. Gemäß §2 EEG ist die Gewinnung von erneuerbaren Energien daher im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Im Verwaltungsraum Biberach werden ca. 331 ha als geplante Sonderbauflächen „Solarenergie“ dargestellt, was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach entspricht.</p>	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutz-ziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Der geplante Solarpark trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.</p>		
5	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange des Hochwasserschutzes</b>	<b>Hochwasser - Freiflächen PV</b>	
5.1	<p>Grundsätzlich gilt auch für Freiflächen PV: HQ100 Bauverbot nach §78 WHG. Im HQextrem ist eine Bebauung möglich, hier gelten aber die Vorschriften zum hochwasserangepassten Bauen nach §78b WHG.</p>	<p>Das Bauverbot im HQ100-Bereich wurde beachtet. Die Thematik HQExtrem ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten und zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme
6	<b>Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b>	
6.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch wenn bezüglich der einzelnen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>	Berücksichtigung auf nachfolgender Bebauungsplanebene	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar, erhebliche Bedenken seitens der fachlichen Denkmalpflege könnten die Folge sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass es innerhalb der überplanten Areale bisher unbekannte Kulturdenkmale gibt. Dies gilt insbesondere für Lagen außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche, in der freien Flur und vor allem entlang von Wegen und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden. Sollten im Zuge der weiteren Planungen bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</li> </ul>		
7	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Bodenschutz, Abgrabungsflächen</b>	
7.1	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der Belang Bodenschutz wurde in den Umweltsteckbriefen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“		
7.2	<p><u>Darstellung der Abgrabungsflächen</u> Für den Planentwurf des FNP 2035 werden keine aktuellen Datensätze verwendet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde der Flächendatensatz „Rohstoffe“ überarbeitet (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau-Iller). Dabei wurden Flächen teilweise verändert, einige Flächen wurden vollständig aus dem Datensatz herausgenommen. Diese Änderungen betreffen auch Flächen im Plangebiet des FNP 2035 VG Biberach. Der überarbeitete Flächendatensatz „Rohstoffe“ war Grundlage für das zweite Beteiligungsverfahren (16.01. – 26.02.2023). Die Bearbeitung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen ist nach Kenntnisstand des LGRB noch nicht abgeschlossen. Ob sich hieraus für das Plangebiet des FNP 2035 weitere Änderungen der Flächendaten, insbesondere für die im Plan dargestellten VRG-A, ergeben, ist dem LGRB bis jetzt nicht bekannt. Die im Planentwurf dargestellten Abgrabungsflächen (Bestand und Plan) wurden mit unterschiedlichen Daten abgeglichen. Danach ergibt sich für die Darstellung der nachfolgend aufgeführten Abgrabungsflächen in unterschiedlichem Umfang die Notwendigkeit zur Überarbeitung.</p>	<p>Die Abgrabungsflächen wurden anhand der vom Landesamt für Geologie zur Verfügung gestellten Daten nochmals aktualisiert bzw. nachrichtlich übernommen. Im Planteil wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Differenzierung zwischen geplanten und bestehenden Abgrabungsflächen verzichtet, da sich dieser Status der Flächen teilweise schnell ändert.</p>	Anregung wird gefolgt
8	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Bergbau - Geotopschutz</b>	
8.1	<p><u>Bergbau</u> Mit der Aufnahme eines Hinweises auf die Bergbauberechtigung "Jordanbad" in die Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt. <u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
9	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b>	<b>Photovoltaik-Anlagen</b>	
9.1	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt.		Kenntnisnahme
10	<b>Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz-Baurecht</b>	<b>Planungsrecht</b>	
10.1	Es wird davon Ausgegangen, dass die jeweiligen aktualisierten Planhinweiskarten Freiflächen-PV des Regionalverbandes Donau Iller berücksichtigt wurden.	Die Planhinweiskarten Freiflächen-PV des Regionalverbandes Donau Iller ist bekannt, hat jedoch keine rechtliche Aussagekraft. Als maßgebliche Planwerke werden der rechtswirksame Regionalplan von 1987 sowie der in Aufstellung befindliche Regionalplan beachtet.	Kenntnisnahme
11	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Artenschutz</b>	
11.1	..., dass die Biotopverbundkulisse Feldvogelschutz keineswegs mit dem Vorkommen von Feldvögeln übereinstimmt und auch mit Vorkommen außerhalb der Kulisse zu rechnen ist. Die Herangehensweise der Abwägung dieses Sachverhalts ist unzureichend. Darüber hinaus müsste bei Flächen die innerhalb der Kulisse liegen nochmals konkreter geprüft werden ob die Fläche im FNP verbleibt bzw. ob es für diese Flächen bereits Lösungen zur Konfliktlösung gibt. Entsprechend § 20 NatSchG sind die öffentlichen Planungsträger verpflichtet den Biotopverbund zu beachten.	Die Habitategnung betreffender Plangebiete im Hinblick auf die Feldlerche wird zunächst unabhängig von der Lage hinsichtlich der Biotopverbundkulisse Feldvogelschutz eingeschätzt. Die Lage innerhalb oder außerhalb der Feldvogelkulisse dient lediglich als Hilfestellung bei der Einschätzung des Konfliktpotenzials, insbesondere zur Berücksichtigung der Kulissenwirkung. Dementsprechend werden Planflächen mit einem grundsätzlich vorhandenen Habitatpotenzial für die Feldlerche auch bei einer Lage außerhalb der Feldvogelkulisse mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet, wohingegen Flächen mit Habitatpotenzial innerhalb der Feldvogelkulisse mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschätzung des tatsächlichen Vorkommens von Feldlerchen nur durch eine entsprechende Kartierung erfolgen kann. Entsprechende Kartierungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, werden aber in den betreffenden Steckbriefen für die Bebauungsplan-Ebene vorgeschlagen. Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt.	Kenntnisnahme
12	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>StreuoBST und § 30 Biotope</b>	
12.1	Für einen Eingriff in die nach § 33a NatSchG geschützte StreuoBSTbestände sowie in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind Ausnahmen möglich. Wie aber bereits dem Wortlaut entnommen werden kann, sind dies Ausnahmen und nicht einfach die Regel. Die Ausnahmen	Die Betroffenheit geschützter Biotope wurde in den Steckbriefen der Umweltprüfung berücksichtigt.	Anregung wird teilweise gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	können nur unter Einhaltung einer Prüfkaskade erteilt werden. Ist der Eingriff vermeidbar, gibt es ein überwiegendes öffentliches Interesse, sind artenschutzrechtlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gibt es Alternativen zu dem Eingriff. Erst nach Prüfung dieser Faktoren kann eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden. Dies kann auch bereits auf Ebene der FNP abgearbeitet werden. Dementsprechend wären alle Flächen mit Betroffenheit von Streuobst oder Biotopen vor Aufnahme in den FNP konkret zu prüfen.	Es wurden alle Streuobstwiesenflächen nochmals beurteilt. Einige geplante Flächen wurden aus diesem Grund verkleinert oder gestrichen. Andere Flächen blieben aufgrund der Rückmeldung der Gemeinden unverändert. Die Thematik muss dann im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geprüft, beurteilt und mit dem LRA abgestimmt werden.	
13	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Starkniederschläge</b>	
13.1	<p>Generell ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. In vorliegendem FNP wird auf die Thematik in Anlage 3 Abschnitt D 6.3 „Erläuterungen“ eingegangen. Auch in Anlage 5.2 (Umweltsteckbriefe) werden Aussagen getätigt. Wir weisen dennoch nochmals auf darauf hin, dass vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden müssen (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans aufgrund der Gegebenheiten und Erkenntnisse aus vergangenen Starkregenereignissen Flächen zu kennzeichnen, die insbesondere bei Starkniederschlägen durch verstärkten Oberflächenabfluss aus Außengebieten überflutet werden. Dies können z.B. Trockentäler oder sonstige Talmulden sein. In vorliegendem FNP wurde hierauf verzichtet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass einige Kommunen derzeit ein Starkregenrisikomanagementkonzept erarbeiten. Der entsprechende Umgang mit den Ergebnissen ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplan-Verfahrens abzuarbeiten.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes</p>	<p>Die Thematik der Starkregenereignisse ist den Gemeinden bekannt und auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Dabei sollte die Empfehlung berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Verwaltungsraum gibt es nur teilbereichsbezogene, jedoch noch keine flächendeckenden Untersuchungen zum Thema Starkregen. Eine derzeit nur fragmenthafte Darstellung im Flächennutzungsplan erscheint nicht sinnvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.</p> <p>Nach unserer Einschätzung können insbesondere die folgenden neuen Plangebiete bzgl. o.g. Punkte betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Attenweiler: Solarenergie – Baumgartenwiesen, Solarenergie - Alter Weiher, Solarenergie – Meisterzeilwiesen</li> <li>• Attenweiler-Oggelsbeuren: Solarenergie – Mittelbühl</li> <li>• Biberach: Solarenergie – Schnait, Solarenergie – Hinter dem Felbenstock</li> <li>• Biberach – Ringschait: Solarenergie – Ried, Solarenergie – Walpetsäcker, Solarenergie – Heiligenmahd</li> <li>• Biberach – Stafflangen: Solarenergie - Waldberg</li> <li>• Eberhardzell: Gewerbliche Baufläche Gemse</li> <li>• Eberhardzell - Füramoos: Solarenergie – Weiher, Solarenergie – Weiten, Solarenergie – Steigäcker</li> <li>• Eberhardzell – Mühlhausen: Solarenergie – Abraham, Solarenergie – Hummertsrieder Esch, Solarenergie – Haslachfeld</li> <li>• Hochdorf – Schweinhausen: Solarenergie – Lange Äcker</li> <li>• Maselheim – Äpfingen: Solarenergie - Weiherhalde</li> <li>• Mittelbiberach: Sonderbaufläche – Groppen, Solarenergie – Hochholzwiesen, Solarenergie – Furtweg, Solarenergie – Oberdorfer Esch und Laubesch,</li> <li>• Mittelbiberach – Reute: Solarenergie - Hofäcker, Solarenergie - Katzenberg</li> <li>• Wartheuasen: Solarenergie – Kuhnenwiesen</li> <li>• Warthausen – Höfen: Solarenergie - Bösäcker</li> <li>• Warthausen – Birkenhard: Solarenergie – Stellegert, Solarenergie - Steiggesch</li> </ul>		
14	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Überschwemmungsgebiete</b>	
14.1	<p>Nach § 78 (1) WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach dem Baugesetzbuch untersagt. Abweichend hiervon kann das Wasserwirtschaftsamt die Ausweisung</p>	<p>Es sind keine neuen Baugebiete in den gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebieten vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>neuer Baugebiete zulassen, wenn alle neun Punkte gemäß § 78 (2) WHG erfüllt sind.</p> <p>Des Weiteren ist durch vergangene Hochwasserereignisse, neu erarbeitete Flussgebietsuntersuchungen oder die Hochwassergefahrenkarte bekannt, dass es bei Starkregen zu Überschwemmungen und Hochwasserproblemen, z.B. durch ein Hochwasser HQExtrem, in folgenden Plangebietern kommen kann. Weiterhin werden Plangebiete aufgeführt, bei welchen eine Beeinträchtigung durch Hochwasser nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann (z.B. aufgrund der Nähe zu einem Oberflächengewässer, keine ausgewiesenen Überflutungsflächen usw.).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Attenweiler: Solarenergie – Baumgartenwiesen</li> <li>• Attenweiler-Oggelsbeuren: Solarenergie – Mittelbühl</li> <li>• Biberach: Solarenergie – Schnait, Solarenergie – Hinter dem Felbenstock</li> <li>• Eberhardzell: Gewerbliche Baufläche Gemse</li> <li>• Mittlbiberach: Solarenergie - Hochholzwiesen</li> <li>• Warthausen: Solarenergie – Kuhnenwiesen</li> </ul>	<p>Im Bebauungsplanverfahren wird diese Thematik aufgegriffen und berücksichtigt.</p>	
15	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Hinweise und Anmerkungen</b>	
15.1	<p>Im Umweltbericht wird in Abschnitt 3.3.5 Oberflächengewässer berichtet, dass sich keine Gewässer II. Ordnung innerhalb der untersuchten Entwicklungsflächen – mit Ausnahme des Amselgrabens am Südrand der Baufläche „Gemse“ in Eberhardzell befinden würden.</p> <p>- Aus unserer Sicht ist diese Darstellung nicht vollkommen korrekt. Die unter Nr. 1 Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungsplan genannte Entwicklungsfläche Solarenergie- Stellegert in Warthausen-Birkenhard wird durch das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung Röhrwanger Graben durchschnitten. Weitere Entwicklungsflächen grenzen an Gewässer II. Ordnung. Bei den weiteren Planungen sind die Regelungen/Vorgaben zu Gewässerrandstreifen (vgl. Nr.1 Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungsplan) zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Umweltbericht (Kap. 3.3.5) wurde die Information zum Röhrwanger Graben sowie ein Hinweis zu den Gewässerrandstreifen ergänzt.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p>
15.2	<p>Im Bereich der Entwicklungsfläche Solarenergie – Hinter dem Felbenstock, Biberach werden Flächen für den Hochwasserschutz</p>		<p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	(Hochwasserrückhaltebecken Hagenbucher Graben) dargestellt. Wir bitten um Berücksichtigung bei weiteren Planungen.		
16	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Flächenqualität / Privilegierung von Freiflächenanlagen</b>	
16.1	Die landwirtschaftlichen Flächen des Landkreises Biberach wurden vor kurzem in der aktuellsten Flurbilanz neu in 5 Kategorien bewertet. Die wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen wurden als Vorrangflur eingestuft. Die zweitwertvollsten Flächen als Vorbehaltsflur I. Dabei wurden u.a. die Bodenfruchtbarkeit, Topographie, Zuschnitt, Erschließung, Sonderkulturen, Drainagen, Viehdichte, Lage usw. bewertet. Große Teile des Landkreises Biberach wurden in der Karte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) als Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I eingestuft. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Biberach und damit auch die VG Biberach stark landwirtschaftlich geprägt sind, eine hohe Bodenfruchtbarkeit vorhanden ist und eine sehr umfangreiche Viehhaltung betrieben wird. In anderen Gebieten von Baden-Württemberg, z.B. auf der Schwäbischen Alb, sind die Verhältnisse völlig anders. Sicherlich kann in der VG Biberach nicht vollständig auf PV-Freiflächenanlagen verzichtet werden. Aber in Anbetracht dieser Verhältnisse und der nunmehrigen Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen sollte eine Ausweisung von entsprechenden Sondergebieten unseres Erachtens in der VG Biberach nur sehr zurück haltend betrieben werden. Die wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen müssen unseres Erachtens unbedingt der Landwirtschaft vorbehalten werden. Freiflächenanlagen auf Vorrangfluren lehnen wir deshalb generell ab, auf Vorbehaltsfluren I sehen wir diese sehr kritisch.	Nach der Flurbilanz 2022 dienen die Stufen Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen. Die angeführten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen bzw. Konflikte mit der Solarenergienutzung können nachvollzogen werden. Im FNP wurden ca. 43 ha der Sonderbauflächen- Solarenergie von den Gemeinden Eberhardzell und Mittelbiberach herausgenommen. Mit dieser Änderung sieht der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Solarenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 331 ha (bisher 371 ha) vor, was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach entspricht.  Ein Ausschluss weiterer PV-Freiflächen auf der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I würde den Belangen des Klimaschutzes deutlich entgegenstehen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen der Abwägung möglich, damit ein relevanter Anteil der Stromerzeugung von ca. 80 % im Jahr 2030 durch Solarenergie erzeugt werden kann. Darüber hinaus dient die Errichtung dieser Anlagen der öffentlichen Sicherheit (Ziele des EEG 2023/ siehe auch Ziffer 4-Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Tübingen).  Eine konfliktarme Umsetzungsalternative zu den bisher konventionellen PV-Freiflächenanlagen ist die verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Eine gleichzeitige Nutzung wäre möglich, auf der Fläche könnte sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energiegewinnung stattfinden und damit beiden Zielen gerecht werden. Der Ausbau von Agri-PV ist eine Frage des politischen Willens und ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.	Anregung wird teilweise gefolgt
16.2	<u>Privilegierung von Freiflächenanlagen</u> Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 04.01.2023 wurden PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken bis zu einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand	Die privilegierten Flächen entlang der Bahnlinie im Verwaltungsraum Biberach liegen zum großen Teil in vorhandenen Naturschutz-, Wasserschutzgebieten I- und FFH-Gebieten. Nach unserem Kenntnisstand stellen diese Gebiete eine besondere Restriktion (Ausschlusskriterium) für	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>privilegiert. Im Bereich des VG Biberach liegt die mehrgleisige Bahnstrecke von Ulm nach Friedrichshafen auf welche diese Änderung des BauGB zutrifft. Nachdem in § 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeführt wurde, können entsprechende Freiflächenanlagen entlang dieser Bahnlinie kaum mehr abgewehrt werden. Nach unserer Einschätzung werden in den kommenden Jahren eine Vielzahl von Freiflächenanlagen entlang der Bahnlinie entstehen. Deshalb sollte im übrigen Bereich des VG Biberach nur eine sehr zurückhaltende Ausweisung von weiteren Flächen für Freiflächenanlagen durchgeführt werden. Dies sehen wir bei den vorgeschlagenen Flächen alleine für Freiflächenanlagen mit einem Umfang von 371 Hektar überhaupt nicht erfüllt. Bereits jetzt herrscht durch die Ausweisung von Baugebieten ein sehr starker Flächendruck auf landwirtschaftlichen Grundstücken. Unseres Erachtens müssen die vorgeschlagenen Flächen für Freiflächenanlagen auch aus diesem Grund stark reduziert werden.</p>	<p>die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen dar. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese PV-Vorhaben in Wasserschutzgebieten der Zone II möglich sind.</p> <p>Die aktuelle Darstellung der geplanten Sonderbauflächen-Solarenergie ist zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Energieunabhängigkeit der Kommunen notwendig.</p> <p>Ein Ausschluss von PV-Freiflächen würde den Belangen des Klimaschutzes deutlich entgegenstehen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen der Abwägung möglich, damit ein relevanter Anteil der Stromerzeugung von ca. 80 % im Jahr 2030 durch Solarenergie erzeugt werden kann (Ziele des EEG 2023).</p>	
16.3	<p><b>Nutzung von Parkplatzflächen und Flugplatzflächen für PV-Anlagen:</b> Im Bereich des VG Biberach sind große Parkflächen in Biberach bei den Firmen Handtmann, Liebherr, Vollmer, KaVo und Boehringer vorhanden. Auch am Bibercenter sind große Parkflächen vorhanden. Zudem wird ein großer Teil des Gewerbegebietes Wasserfall in Hochdorf lediglich als Parkfläche zum Lagern von Wohnmobilen verwendet. Alle diese Flächen, insbesondere die Parkflächen der Fa. Boehringer, Handtmann in Warthausen und des Bibercenters sowie die Fläche in Hochdorf eignen sich gut für eine Parkplatz Photovoltaik Anlage. Es gibt inzwischen genormte Systeme für Parkplatz PV-Anlagen, welche sehr kostengünstig sind. Durch die Doppelnutzung von Flächen kann ein weiterer Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Ein solcher Ansatz entspricht auch dem politischen Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren und langfristig vollständig zu vermeiden. Zudem wird durch die Beschattung der Parkplatzflächen der Komfort für die Parkplatznutzer erhöht.</p> <p>Auch die Grünflächen des Flugplatzes Biberach können für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Aufgrund des heranrückenden</p>	<p>Die Nutzung von Dachflächen oder anderen Flächen im Siedlungsbereich ist in jeder Kommune anzustreben. Überdies besteht bei Neubauten und umfassenden Dachsanierungen bereits eine Photovoltaik-Pflicht. Auf bestehende geeignete Flächen in privater Hand haben Kommunen keinen Zugriff. Dies ist auch nicht auf der Ebene des FNP zu klären.</p> <p>Für den notwendigen schnellen und kostengünstigen Ausbau der Photovoltaik sind jedoch auch Freiflächenanlagen notwendig. Aus diesem Grund sind Flächen im Außenbereich zur Sicherstellung des Energiebedarfs erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Industriegebietes können Segelflugstarts mit Seilwinde, bei denen eine Beschädigung der Module erfolgen könnte, nicht mehr stattfinden. PV Freiflächen entlang von Start- und Landebahnen sind auf vielen Flughäfen bereits seit Jahren installiert, so in Düsseldorf und Frankfurt. Ggf. könnten, um einen Blendwirkung zu vermeiden, die Module in Ost-West Richtung installiert werden.</p> <p>Unseres Erachtens müssen vor Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen zuerst solche Potentiale genutzt werden.</p> <p>Die oben aufgeführten grundsätzlichen Bedenken gelten für alle nachfolgenden PV-Freiflächenanlagen.</p>		
17	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Waldinanspruchnahme / Waldabstand</b>	
17.1	<p><u>Waldabstand</u> Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.</p> <p>Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald (z.B. durch Brandüberschlag), als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Dieser gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand ist bei folgenden Vorgängen einzuhalten:</p>	Das Thema ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
17.2	<p><u>Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Solarenergie:</u> Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen.</p> <p>Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p>	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Das Risiko umstürzender Bäume und das Herabfallen einzelner, auch starker Äste, ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Schneebruch, Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus.</p> <p>Die ordentliche Waldbewirtschaftung, insbesondere Fällungsarbeiten werden bei geringeren Abständen als 30 Meter erschwert und verteuert (z.B. müssen Bäume angeseilt werden ...)</p>		
17.3	<p>Wir weisen vorsorglich daraufhin (auch in Bezug auf mögliche Rechtsnachfolger), dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Anlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund zukünftiger Beschattungssituation durch die benachbarten und stetig wachsenden Waldbäume.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Eigentumsrechtlichen Fragen spielen auf der Ebene des FNP keine Rolle. Die Berücksichtigung der Thematik ist in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme
18	<b>Städtisches Forstamt</b>	<b>Waldabstand - PV Anlagen</b>	
18.1	<p>Es sind im Wesentlichen 2 Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald gem. § 2 LWaldG muss bei Nutzung gem. § 9 LWaldG umgewandelt werden</li> <li>- Grundsätzlich muss bei baulichen Anlagen mit Feuerstätte und Gebäuden ein Waldabstand von 30 m eingeplant werden; vgl. § 4 (3) LBO; es ist grundsätzlich kein Abstand bei der Erstellung von PV-Anlagen vorausgesetzt; zum Schutz vor Schäden durch herabfallendes Kronenmaterial und Schattenwurf empfiehlt das Forstamt jedoch auch bei PV Anlagen einen Abstand von 30 m.</li> </ul> <p>Diese Grundsätze sollten bei der Erstellung der abgeleiteten Bebauungspläne, insbesondere bei der Ausweisung der Baufenster berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.</p>	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
19	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragten</b>	<b>Klima, Flächenverbrauch, Windenergie, Biotopverbund</b>	
19.1	<p><u>Windenergie</u> Auf die Planungen im Bereich Ausweisung von Flächen für die Windkraft wird hingewiesen. Eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iler muss im Rahmen der FNP aufgenommen werden. Diese Planungen sollten parallel geführt werden.</p>		Kenntnisnahme
19.2	<p><u>Biotopverbund</u> Die Biotopverbundplanung muss parallel und in Abstimmung mit weiteren Planungen durchgeführt werden. Eine Siedlungsentwicklung im Vorfeld wird die Biotopplanung deutlich erschweren, Eingriffe in Biotope sind die Folge.</p>	Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Die Thematik der genauen Führung des Biotopverbundes ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.	Kenntnisnahme
20	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragten</b>	<b>Planungsgrundlagen, Photovoltaikflächen</b>	
20.1	<p><u>Bedarf an Photovoltaikflächen</u> Im Umweltbericht fehlt eine Bilanzierung der geplanten Flächen in Bezug auf die Gesamtgemeindefläche.</p>	Die Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt.	Anregung wird gefolgt
21	<b>PLEdoc GmbH</b>	<b>Netz</b>	
21.1	<p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der FNP 2035 stellt für den Ausgleich von Eingriffen potenzielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne eines Flächenpools dar (Übernahme aus dem Landschaftsplan). Konkrete Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, wozu eine weitere Beteiligung der möglicherweise betroffenen Stellen erfolgt.</p>	Kenntnisnahme
22	<b>Bürger SN-03</b>	<b>Fläche für Photovoltaik / Gewerbliche und Sonder-, Bauflächen (IGI Rißtal)</b>	
22.1	<p>Der FNP geht in B3.3 richtig davon aus, dass die Klimagesetze von Bund und Land sich auf den Regionalplan und den Flächennutzungsplan nur indirekt (siehe Anl.3, Ziff. B 3.3, S.14) auswirken. Tatsächlich wurde aber</p>	In Deutschland sind nach Abschaltungen von Kernkraft- und Kohlekraftwerken nur noch geringe Kapazitäten dieser Energieträger gesichert. Anstelle von fossilen Brenn- und Treibstoffen wird Strom zum	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>von der Gemeinde Warthausen und anderen Gemeinden so verfahren, als ob eine Verpflichtung bestünde, 2% der Gemeindefläche für Photovoltaik zur Verfügung zu stellen; dies wird vom FNP dann so übernommen. Das führt dazu, dass bei einer Warthausener Gemeindefläche von 2574 ha für Solaranlagen 44,8 ha vorgesehen werden, ungeachtet der bereits überbauten und im Rahmen der neuen Wohnbaugebiete und des Industriegebiets IGI Rißtal für eine Bebauung vorgesehenen Flächen. Dies entspricht 1,74% der gesamten Gemeindegebiets. Das ist viel mehr, nämlich eine Steigerung auf 870%, als die 0,2% (= 5,148 ha) für Fotovoltaik, die von den Klimagesetzen gegenüber Bund und Land (nicht gegenüber der einzelnen Gemeinde!) in den Raum gestellt werden (siehe Anl.3, Ziff. B 3.3, S.15).</p> <p>Es wird nicht untersucht, welche bereits versiegelten Flächen in Betracht kämen. Dieser Mangel ist umso schwerwiegender, als nach den Vorstellungen der Bundesregierung (siehe Anl.3, Ziff. 2.1, S.12) - nur - die Hälfte des Zubaus auf Freiflächen erfolgen soll. Der FNP dagegen sieht 371 ha vor, also ca. 1,2% der gesamten Verwaltungsraumfläche.</p> <p>Nachdem mittlerweile den Planern bewusst wurde, was schon immer klar zu Tage lag, nämlich dass der Landkreis aus verschiedenen Gründen für einen besonderen Ausbau der Windenergie nicht in Frage kommt, wird der falsche Schluss gezogen, dass damit die Verpflichtung entstände, stattdessen ohne Rücksicht auf andere (z.B. Landwirtschaft, (siehe Anl.3, Ziff. D 4.3, S.42) den Mangel an Flächen für Windenergie durch unbebaute landwirtschaftliche Flächen für Fotovoltaik auszugleichen (siehe Anl.3, Ziff. D 3.2, S.39).</p> <p>Der Zusammenhang mit den Flächen für das Industriegebiet/Sondergebiet IGI Rißtal wird nicht untersucht, obwohl er im FNP selbst hergestellt wird (siehe Anl.3, Ziff. D 1.7, S.36).</p> <p>Es fehlt jede Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft. Die Bemerkung, dass deren Bedeutung kontinuierlich abnehme, ist eine Feststellung, sonst nichts, welche dazu noch diese Entwicklung wie selbstverständlich verstärkt. Die Möglichkeiten, Fotovoltaik aufgeständert zu betreiben (Agri-PV), wird nur nebenbei erwähnt, ohne dass man sich damit auseinandersetzte. Die Auswahl der</p>	<p>zentralen Energieträger für Wärmeerzeugung, Mobilität und die Erzeugung von Wasserstoff.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat eine Analyse des Stromverbrauchs bis 2030 vorgelegt: laut Prognos (2021) steigt der Bruttostromverbrauch von 595 TWh im Jahr 2018 auf 658 TWh im Jahr 2030 (+11%). Haupttreiber des Anstiegs des Stromverbrauchs sind der Verkehrssektor (insbesondere die gesteigerte E-mobilität); die elektrischen Wärmepumpen in Gebäuden und Wärmenetzen, die Erzeugung von Elektrolyse - Wasserstoff sowie die Produktion von Batterien.</p> <p>Ein immer größerer Teil unseres Energiebedarfs soll zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2022 bereits bei 46,2 Prozent. Bis 2030 soll er auf mindestens 80 Prozent ansteigen, somit beinahe eine Verdoppelung erreicht werden.</p> <p>Im FNP 2035 der Verwaltungsraum Biberach werden die verschiedenen Belange der Bodennutzung abgewogen und priorisiert.</p> <p>Die Nutzung der Solarenergie ist eine der zentralen Säulen der Energieversorgung. Hierzu ist der Ausbau der PV-Freiflächenanlagen erforderlich, deren Errichtung in der freien Landschaft nicht zu vermeiden ist. Zudem wurde in der Fortschreibung des Regionalplans der Grundsatz zur Vermeidung der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft gestrichen (Stand 2022). Bei der Planung und Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind jedoch die Vorgaben der Plansätze zu den entsprechenden Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz zu beachten.</p> <p>Die angeführten Bedenken im Zusammenhang der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich negativer Auswirkungen bzw. Konflikte mit der Solarenergienutzung können nachvollzogen werden. Dennoch sind diese Flächen eine Abwägung zugänglich. Ein Ausschluss von PV-Freiflächen aus den Vorrangflur und Vorbehaltsflur I würde den Belangen des Klimaschutzes entgegenstehen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen der Abwägung möglich, damit ein relevanter Anteil der</p>	



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Flächen, welche verzettelt und teils „mitten in der Landschaft“ liegen, zeigt bei Warthausen, dass diese nicht nach Standortkonzepten (siehe Anl.3, Ziff. 3.2, S.39) ausgewählt wurden.</p> <p>Entscheidend waren die Wünsche des jeweiligen Eigentümers, was besonders deutlich bei Ziff. 59 „Stellegert“ wird, wo bei der Auswahl die hervorragende Bodenqualität und die Bedenken des Landwirtschaftsamtes keine Rolle gespielt haben. Innerhalb von 20 Jahren hat sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Warthausen um 8,26 % verringert. Nach einer Verwirklichung der Wohnbaugebiete, des IGI Rißtal und der Fotovoltaikanlagen wird der Schwund 15,16% betragen. Diese sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen werden vom FNP ignoriert. Der Verlust ist jedoch für eine Gemeinde, die landwirtschaftlich geprägt ist, von besonderer Bedeutung und wird dennoch vom FNP nicht bedacht.</p> <p>Die von ihr angemeldeten Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes werden, ohne dass dazu überhaupt Überlegungen angestellt werden, im FNP (siehe Anl.3, Ziff. D 1.2, S.34) als gegeben und vorrangig gegenüber allem anderen beurteilt. Die Fragen, welche der zunehmende und von der Landesregierung als zu vermindern angesehene Flächenverbrauch aufwirft, werden entweder nicht gesehen oder als die weitere Industrialisierung behindernde Nebenerscheinung abgetan (Anl.3, Ziff. D 4.3 S.42). Das ist so nicht hinnehmbar und widerspricht dem Landesentwicklungsgesetz. Eine Region, die landwirtschaftlich geprägt ist (Anl.3, Ziff. C 5, S.28), darf nicht ohne vertiefte Diskussion peu à peu in ein Industriegebiet verwandelt werden.</p>	<p>Stromerzeugung von ca. 80 % im Jahr 2030 durch Solarenergie erzeugt werden kann (Ziele des EEG 2023).</p> <p>Eine konfliktarme Umsetzungsalternative zu den bisher konventionellen PV-Freiflächenanlagen ist die verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Eine gleichzeitige Nutzung wäre möglich, auf der Fläche könnte sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energiegewinnung stattfinden und damit beiden Zielen gerecht werden. Der Ausbau von Agri-PV ist eine Frage des politischen Willens und ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.</p> <p>Die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen ist ein Erfordernis des Klimaschutzes und ein notwendiger Baustein zur Erreichung einer zukünftigen CO<sub>2</sub>-freien Energieerzeugung. Darüber hinaus dient die Errichtung dieser Anlagen der öffentlichen Sicherheit (EEG 2023 /siehe auch Ziffer 4-Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Tübingen).</p> <p>Derzeit ist das Thema der Vorranggebiete für Windenergie Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Im Verwaltungsraum Biberach gibt es nach den Unterlagen der ersten informellen Beteiligung des Regionalverbandes Donau-Iller sehr wenige Suchräume. Daher sind die Flächen für Solarenergie stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wurden ca. 43 ha der Sonderbauflächen-Solarenergie von den Gemeinden Eberhardzell und Mittelbiberach herausgenommen. Mit dieser Änderung sieht der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Solarenergie mit einer Gesamtfläche von ca. 331 ha (bisher 371 ha) vor, was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach entspricht.</p>	





Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		<p>was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach entspricht.</p> <p>Ein Ausschluss weiterer PV-Freiflächen würde den Belangen des Klimaschutzes entgegenstehen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist im Rahmen der Abwägung möglich, damit ein relevanter Anteil der Stromerzeugung von ca. 80 % im Jahr 2030 durch Solarenergie erzeugt werden kann.</p> <p>Eine konfliktarme Umsetzungsalternative zu den bisher konventionellen PV-Freiflächenanlagen ist die verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Eine gleichzeitige Nutzung wäre möglich, auf der Fläche könnte sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energiegewinnung stattfinden und damit beiden Zielen gerecht werden. Der Ausbau von Agri-PV ist eine Frage des politischen Willens und ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.</p>	



## Gemeinde Attenweiler

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
24	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Straßenplanerische Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b>	
24.1	Parallel zur B 312 ist im Bereich der geplanten Sonderbauflächen ein Radweg des Bedarfsplanradweges im vordringlichen Bedarf enthalten. Eine Abstimmung der Planungen zwischen den Vorhabenträgern ist im weiteren Verfahren erforderlich. Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bittet daher um weitergehende Beteiligung am Verfahren.		Kenntnisnahme
25	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“, „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
25.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 16,6 ha und ca. 4.2 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe und der daraus resultierenden kumulativen Wirkung sind die Standorte „Meisterzellwiesen“ und „Alter Weiher“ gemeinsam zu betrachten. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022, höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	<p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.</p> <p>Zur Frage der kumulativen Wirkung: Hierdurch entsteht kein höherer Flächenentzug, insofern keine höhere Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.</p> <p>Die geplanten Sonderbauflächen sind wegen der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die B312 geeignet. Zudem sind die Flächen von Süden her im Landschaftsraum durch den angrenzenden Wald nicht sichtbar und auch die direkten Sichtachsen zum Ortsteil Schammach werden weitestgehend verdeckt. Darüber hinaus, liegt eine konkrete Planung der Gemeinde vor.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
26	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie“ in Schammach</b>	
26.1	Das Verfahren ist laufend, es wurden die fachlichen Belange bearbeitet.		Kenntnisnahme
27	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b>	
27.1	Die Fläche liegt auf einer Vorrangflur, wir haben deshalb erhebliche Bedenken.	Verweis auf Ziffer 28.1 und zur weiteren Begründung auf Ziffer 3	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
28	<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b>	
28.1	Gemäß PS B I 1 G (7) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche nahezu vollständig im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege „Federseeumgebung“. Bei der Abwägung mit entgegenstehenden Nutzungen soll hier den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
29	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b>	
29.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor. In Plansatz B I G (7) ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden soll. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
30	<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
30.1	Keine Hinweise		Kenntnisnahme
31	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche - Alter Weiher“</b>	
31.1	Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Straße ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes (auch im Hinblick auf die geschützten Biotope) sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Mögliche Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Bebauungsebene zu beurteilen. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop ("Feldhecken südlich Schammach") liegt ca. 230 m entfernt und wird daher nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Feldlerche kann aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund der vielschürigen Nutzung (viermalige Wiesenmäh) des	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		Gebiets als Intensivgrünland sowie der von den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden ausgehenden Kulissenwirkung ausgeschlossen werden.	
32	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
32.1	Die Fläche liegt auf einer Vorrangflur. Hier weist das Grünland auf der gesamten Fläche durchgehend eine Bodenzahl von 50 auf und hat damit eine gute, gleichbleibende Bodenqualität. Es handelt sich auch aufgrund des geraden Zuschnitts, der geringen Hangneigung und der guten Erschließung um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen. Zudem ist unmittelbar westlich neben der Freiflächenanlage ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden, welcher durch die Anlage in seiner Entwicklung stark eingeschränkt wird. Wir haben erhebliche Bedenken.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.  Die geplante Sonderbaufläche ist wegen der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die B312 geeignet. Zudem ist die Fläche von Süden her im Landschaftsraum durch den angrenzenden Wald nicht sichtbar und auch die direkten Sichtachsen zum Ortsteil Schammach werden weitestgehend verdeckt. Darüber hinaus, liegt eine konkrete Planung der Gemeinde vor.  Die Thematik des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
33	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenbauliche Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b> <b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
33.1	Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Attenweiler an der B 312. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Allgemeines).		Kenntnisnahme
34	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“</b> <b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
34.1	Die nachfolgenden Gebiete liegen in Wasserschutzgebieten (WSG), weshalb darauf hingewiesen wird, dass die Verbotstatbestände der WSG Rechtsverordnungen bei den weiteren Planungen zu beachten und einzuhalten sind: Solarenergie Meisterzeilwiesen, Solarenergie Alter Weiher im WSG Alberweiler in Zone III B.	Im Steckbrief wurden die Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
35	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Meisterzeilwiesen“ Sonderbaufläche „Solarenergie – Alter Weiher“</b>	
35.1	Die Planungsfläche Gde. und Gmk. Attenweiler: "Schammach: Meisterzeilwiesen " – Solarenergie befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Alberweiler des ZV Jungholzgruppe, WSG-Zone IIIB. Die Planungsfläche Gde. und Gmk. Attenweiler: "Schammach: Alter Weiher " - Solarenergie befindet sich im festgesetzten Wasserschutzgebiet Alberweiler des ZV Jungholzgruppe, WSG-Zone IIIB.	Im Steckbrief wurden die Wasserschutzgebiete berücksichtigt. Lösungen etwaiger Konflikte mit dem Thema haben in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.	Kenntnisnahme
36	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Mittelbühl“</b>	
36.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor. In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.	Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Die Nutzung der Solarenergie ist eine der zentralen Säulen der Energieversorgung. Hierzu ist der Ausbau der PV-Freiflächenanlagen erforderlich, deren Errichtung in der freien Landschaft nicht zu vermeiden ist. Zudem wurde in der Fortschreibung des Regionalplans der Grundsatz zur Vermeidung der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft gestrichen (Stand 2022). Eine konfliktarme Umsetzungsalternative zu den bisher konventionellen PV-Freiflächenanlagen ist die verstärkte Nutzung von Agri-PV-Anlagen. Eine gleichzeitige Nutzung wäre möglich, auf der Fläche könnte sowohl landwirtschaftliche Nutzung als auch Energiegewinnung stattfinden und damit beiden Zielen gerecht werden. Der Ausbau von Agri-PV ist eine Frage des politischen Willens und ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden.	Anregung wird nicht gefolgt
37	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Mittelbühl“</b>	
37.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 0,72 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aufgrund der	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorten für die Landwirtschaft zu erhalten werden entsprechende Bereiche, vornehmlich die Standorte der Vorrangflur in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Da es sich um eine vergleichsweise geringe Fläche handelt, und die Bodengütekarte der Flurbilanz für den Standort im Gemarkungsvergleich eher geringere Bodenwerte aufweist, können hier trotz der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausnahmsweise zurückgestellt werden.</p>		
38	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Mittelbühl“</b>	
38.1	Das Verfahren ist laufend. Die fachlichen Anforderungen sind bekannt.		Kenntnisnahme
39	<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Mittelbühl“</b>	
39.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Anregung wird nicht gefolgt
40	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Mittelbühl“</b>	
40.1	Die Fläche liegt auf einer Vorbehaltsflur I. Aufgrund der Nutzung als Grünland, der relativ geringen Größe und dem Zuschnitt der Fläche äußert das Landwirtschaftsamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
41	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Mittelbühl“</b>	
41.1	Das Plangebiet liegt in Oggelsbeuren ca. 530 m südlich der K 7526 in Richtung Ellighofen. Die verkehrliche Erschließung an die K 7526 erfolgt über das vorhandene Wegenetz der Gemeinde Attenweiler. Gegen die Ausweisung der Baufläche bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme
42	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Baumgartenwiesen“</b>	
42.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor. In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Anregung wird nicht gefolgt
43	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Baumgartenwiesen“</b>	
43.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 1,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden ca. 1,3 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aufgrund der Erforderlichkeit, besonders landbauwürdige Standorten für die Landwirtschaft zu erhalten werden entsprechende Bereiche, vornehmlich die Standorte der Vorrangflur in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen,	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>wobei diese Gebiete von landwirtschaftsfremden Nutzungen, wie z.B. Freiflächen-Solaranlagen, freigehalten werden sollen. Im Rahmen einer Abwägung ist den Belangen der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Da die geplante Freiflächen-PV-Anlage in einem geplanten Vorbehalts liegt Landwirtschaft liegt, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier grundsätzliche Bedenken. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind Standorte von geringer agrarstruktureller Bedeutung grundsätzlich bevorzugt für die Planungen von Solarparks in Betracht zu ziehen.</p> <p>Da es sich um eine vergleichsweise geringe Fläche handelt, und die Bodengütekarte eher geringe Bodenwerte aufweist, können hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden, obwohl die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt.</p>		
44	<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Baumgartenwiesen“</b>	
44.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehalts-gebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
45	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Baumgartenwiesen“</b>	
45.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I und in unmittelbarer Nähe zur Siedlung Hausen, welche stark landwirtschaftlich geprägt ist. Aufgrund der Nutzung als Grünland, der relativ geringen Größe und der Anbindung an bestehende Bebauung äußert das Landwirtschaftsamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die PV-Freiflächenanlage.		Kenntnisnahme
46	<b>Landratsamt Biberach-Straßensamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Baumgartenwiesen“</b>	
46.1	Das Sondergebiet liegt in Hausen ca. 1200 m westlich der K 7585. Belange nicht betroffen.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
47	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgrube und Vorranggebiet in Attenweiler</b>	
47.1	<p><u>Kiesgrube Aßmannshardt (RG 7824-3) W-Teil auf Gemarkung Attenweiler</u>            Die Konzessionsgrenze im Entwurf des FNP 2035 stellt einen alten Stand dar. Am 14.03.2018 wurde die letzte Erweiterung („Lückenschluss“; Flst. 1718) vom Landratsamt Biberach genehmigt.  <u>Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen 1A-0001-1</u>            Die Darstellung des VRG-A im Entwurf des FNP 2035 stammt aus dem ersten Beteiligungsverfahren (Regionalplan Donau-Iller). Für das 2. Beteiligungsverfahren wurde die Fläche leicht abgeändert.            Überarbeitung            -Die abgeänderte Fläche für das geplante VRG-A Fläche ist in den FNP 2035 zu übernehmen.</p>	Die Flächen der Abgrabungen wurden angepasst.	Anregung wird gefolgt

## Stadt Biberach

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
48	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
48.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor. In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
49	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
49.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 8,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein zum Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
50	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
50.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
51	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
51.1	Es ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten bezüglich Feldvogelarten zu rechnen. Wir verweisen auf den einführenden Text zum Artenschutz. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist ebenfalls zu bewerten.	Der Umweltsteckbrief schätzt das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial bereits als hoch ein. Das Thema muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und abschließend geklärt werden. Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringerer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Festsetzung möglicher Maßnahmen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
52	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
52.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorrangflur. Zudem in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Wir haben erhebliche Bedenken.	Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
53	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
53.1	Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Im Radwegemehrjahresprogramm des Landkreises ist der Bau eines Geh- und Radweges entlang der K 7529 in Dringlichkeit I enthalten. Dies muss bei der Planung der Sonderbaufläche berücksichtigt werden.	Im Bebauungsplanverfahren werden diese Themen aufgegriffen und berücksichtigt.	Kenntnisnahme
54	<b>Bürger SN-05</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Waldberg“</b>	
54.1	Da vermutlich deutlich weiter als bisher geplant zum nächsten Netzverknüpfungspunkt gegraben werden muss, müssen wir aus wirtschaftlichen Gründen den Park wohl vergrößern. Auf Grund eines weiteren Bedarfs für unsere geplante Agri PV Fläche bitte ich um Aufnahme der folgenden Flächen in den FNP: Flst. Nrn 1425, 1422, und 300/0.	Eine Erweiterung der Baufläche ist nachfolgend zum laufenden FNP-Verfahren zu klären auf Basis einer konkreten Vorhabenplanung. Hierzu wird zu gegebener Zeit ein Beschluss des Gemeinderates Biberach erforderlich.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
55	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbauflächen Solarpark „Schnait“, Solarpark „Hinter dem Felbenstock“, Solarpark „Walpetsäcker“</b>	
55.1	Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Straße ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes (auch im Hinblick auf die geschützten Biotope) sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist in den Steckbriefen bereits berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Festsetzung möglicher Maßnahmen erforderlich ist. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen mit einen mittleren Konfliktpotential bewertet.	Kenntnisnahme
56	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenbauliche Belange</b>	<b>Sonderbauflächen Solarpark „Schnait“, Solarpark „Hinter dem Felbenstock“</b>	
56.1	Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Biberach an der B 30. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Allgemeines).		Kenntnisnahme
57	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Schnait“</b>	
57.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 8,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (überwiegend Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung und des Umfangs erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.  Die geplante Sonderbaufläche – Schnait ist wegen der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die B30 geeignet.	Anregung wird nicht gefolgt
58	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Schnait“</b>	
58.1	Die Fläche liegt im südlichen Bereich ab dem Feldweg, welcher unter der B 30 durchgeführt wird, auf einer Vorrangflur, nördlich auf einer Vorbehaltsflur I. Durch die bauliche Entwicklung, welche in den vergangenen Jahren bei Wohngebieten zum Großteil im östlichen Bereich von Biberach stattfand und	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt.



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	dort auch weitergeführt werden soll (Nasses Gewand), herrscht dort ein hoher Flächendruck. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die geplante Sonderbaufläche – Schnait ist wegen der Vorbelastung des Landschaftsraumes durch die B30 geeignet.	
59	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Schnait“</b>	
59.1	Das Plangebiet liegt zwischen Winterreute und Biberach an der B 30 sowie ca. 70 m nördlich der K 7503. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
60	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hinter dem Felbenstock“</b>	
60.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 4,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen dementsprechend erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Verweis auf Ziffer 58.1.	Anregung wird nicht gefolgt
61	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hinter dem Felbenstock“</b>	
61.1	Die Fläche liegt komplett auf der Vorrangflur. Zudem sind in der Nähe zwei ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Flächen in der Nähe von Aussiedlungsstandorten sollten weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
62	<b>Bürger SN-04</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hinter dem Felbenstock“</b>	
62.1	Ich erhebe fristgerecht Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche für Solarenergie "Hinter dem Felbenstock". Ich besitze das Flst. 6343 und bin deshalb direkter Angrenzer, ohne einen Wirtschaftsweg dazwischen. Meine Fläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und ich habe Bedenken, dass durch Staub, Steine etc. die Anlage beschädigt werden kann und ich dafür haftbar gemacht werde. Ebenfalls sehe ich mich in der Bewirtschaftung	Konflikte und Abstandserfordernisse zwischen den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben und der geplanten PV-Anlage sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	meiner Fläche beeinträchtigt. Ich sehe Probleme, wenn, wie auf dem Plan ausgewiesen, die Anlage bis zur Grundstücksgrenze geplant ist, deshalb muss ein entsprechender Abstand zu meinem Grundstück eingehalten werden, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung uneingeschränkt möglich ist.		
63	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Ried“</b>	
63.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 14,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen, insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
64	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Solarpark „Ried“</b>	
64.1	Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Straßen ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen. Es wird auf die in der Einleitung genannten Sachverhalte zum Artenschutz hingewiesen.	Der Landschaftsplan stuft das Areal bezüglich Landschaftsbildwert mit einer geringen Bedeutung ein. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Festsetzung möglicher Maßnahmen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Die bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz ist im Steckbrief mit einem hohen Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
65	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Ried“</b>	
65.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
66	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Ried“</b>	
66.1	Das Plangebiet liegt zwischen Ringschnait und Ummendorf an der K 7502. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
67	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Heiligenmahd“</b>	
67.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 13,1 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
68	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Solarpark „Heiligenmahd“</b>	
68.1	Aufgrund der Lage ist nur mit einer geringen Wirkung auf das Landschaftsbild zu rechnen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Der Landschaftsplan stuft das Areal bezüglich Landschaftsbildwert mit einer geringen Bedeutung ein. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Festsetzung möglicher Maßnahmen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Die bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz ist im Steckbrief mit einem mittlere Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
69	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Heiligenmahd“</b>	
69.1	Entlang der gesamten Ostseite der Sonderbaufläche ist Wald vorhanden. Solarflächen müssen bzw. sollten als bauliche Anlagen einen Waldabstand von 30 m einhalten, um eine Bewirtschaftung des Waldes zu ermöglichen. Dies führt dazu, das große Teile der Fläche nicht als Solarfläche genutzt	Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	werden können. Ggf. entsteht auf der östlichen Seite eine landwirtschaftliche Restfläche, die nur noch sehr erschwert genutzt werden kann. Zudem liegt westlich der Fläche ein großer landwirtschaftlicher Betriebsstandort, der in seiner Entwicklung beschränkt wird. Nach alledem haben wir erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.		
70	<b>Bürger - SN01</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Heiligenmahd“</b>	
70.1	In den Planänderungen des Flächennutzungsplans 2035 ist die Sonderbaufläche „Solarenergie - Heiligenmahd“ in Ringschnait, Biberach aufgeführt. In diesem Bereich bitte ich um Prüfung der Erweiterung im nördlichen Teil der Sonderbaufläche nach Westen hin (Flurstücke 874, 875, 877, 878) und im südlichen Teil (Restfläche Flurstück 892 und Flurstück 901) weiter nach Süden hin. Meine Flurstücke 874, 875 und 877 eignen sich aufgrund der geringen Einsehbarkeit aus meiner Sicht hervorragend für die Nutzung einer PV-Freiflächenanlage. Zum anderen besteht meinerseits die Bereitschaft die entsprechenden Flurstücke auch tatsächlich für ein PV-Projekt zur Verfügung zu stellen. Die weiteren im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Potentialgebiete werden voraussichtlich aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Flächeneigentümer zur Verpachtung mittel - langfristig nicht umsetzbar sein. Meines Erachtens bietet sich daher eine Konzentration der ausgewiesenen Flächen an diesen Stellen an, bei denen aufgrund der Flächenverfügbarkeit auch tatsächlich die Umsetzung eines PV-Projekts wahrscheinlich ist.	Die Ausweisung der Fläche basiert auf einem beschlossenen Standortkonzept. Eine Änderung der Abgrenzung ist derzeit nicht vorgesehen.	Anregung wird nicht gefolgt
71	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenbauliche Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Walpetsäcker“</b>	
71.1	Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Biberach-Ringschnait an der B 312. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Allgemeines).		Kenntnisnahme
72	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenplanerische Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Walpetsäcker“</b>	
72.1	Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Biberach im Rahmen der Workshop-Veranstaltung zum landwirtschaftlichen Wegenetz der B 312 Ortsumfahrung Ringschnait das Wegenetz rund um die Ortsumfahrung mit den Landwirten abgestimmt hat. Die geplante Ringstraße verläuft durch das	Diese Themen sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Dabei können bzw. sollten die Hinweise berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Plangebiet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Radwegemehrjahresprogramm des Landkreises ein Geh- und Radweg entlang der B 312 zwischen Ringschnait und Biberach in Dringlichkeit II enthalten ist. Um Beachtung wird gebeten.		
73	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Walpetsäcker“</b>	
73.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 17,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
74	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Walpetsäcker“</b>	
74.1	Die Fläche liegt komplett auf der Vorrangflur. Wir haben erhebliche Bedenken.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
75	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie – Schnait, Solarenergie – Hinter dem Felbenstock, Solarenergie – Ried, Solarenergie – Heiligenmahd, Solarenergie – Walpetsäcker</b>	
75.1	Keine Hinweise		Kenntnisnahme
76	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Hochwasserbecken</b>	
76.1	Diese sind im Einzelverfahren zu prüfen und naturnah auszugestalten.		Kenntnisnahme
77	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Hagenbacher Graben</b>	
77.1	Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind geschützte Biotope betroffen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und soweit notwendig Maßnahmen zum Ausgleich müssen getroffen werden.	Die Thematik der geschützten Biotope bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
78	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Schlierenbach</b>	
78.1	Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind geschützte Freiland- und Wald - Biotope betroffen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und soweit notwendig, Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden.	Die Thematik der geschützten Biotope bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
79	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Mettenberger Bach</b>	
79.1	Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind ein Waldbiotop und Hecken betroffen. Bei den Hecken ist die Eigenschaft eines gesetzlich geschützten Biotopes zu prüfen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und soweit notwendig müssen Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden.	Die Thematik der geschützten Biotope bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
80	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Hofen in Stafflangen</b>	
80.1	Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind geschützte Biotope betroffen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und soweit notwendig, Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden.	Die Thematik der geschützten Biotope bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
81	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Dürnach in Ringschnait</b>	
81.1	Ein Biotop ist betroffen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und soweit notwendig Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden.	Die Thematik des geschützten Biotops bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
82	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Wolfental</b>	
82.1	Das Hochwasserrückhaltebecken tangiert das festgesetzte Wasserschutzgebiet Wolfental der Stadt Biberach, WSG-Zone IIIA unterstromig.		Kenntnisnahme
83	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgrube Biberach a. d. Riss</b>	
83.1	<u>Kiesgrube Biberach a. d. Riss-Rissegg (RG 7924.2)</u> Die Konzessionsgrenze weicht nach LGRB-Erhebung 2016 im Osten von derjenigen im Entwurf des FNP 2035 ab. Die Aufteilung der genehmigten Abbaufäche in zwei Teile im Entwurf des FNP 2035 ist nicht nachvollziehbar.		Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Überarbeitung - Die „Abgrabung“ wird entsprechend der LGRB-Datenlage ohne Zweiteilung dargestellt. Die östliche Konzessionsgrenze sollte der entsprechend der Datenlage des LGRB angepasst werden.		



## Gemeinde Eberhardzell

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
84	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenplanerische Belange</b>	<b>Gewerbliche Baufläche „Schleifwiese“</b>	
84.1	Parallel zur B 465 ist im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche ein Radweg des Bedarfsplanradweges im vordringlichen Bedarf enthalten. Eine Abstimmung der Planungen zwischen den Vorhabenträgern ist im weiteren Verfahren erforderlich.		Kenntnisnahme
85	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Gewerbliche Baufläche „Gemse“</b>	
85.1	Dafür Schleifwiese um 1,2 ha reduziert und der Bebauungsplan ist bereits in der Realisierung. Artenschutzrechtliche Belange sind abgehandelt.		Kenntnisnahme
86	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Gewerbliche Baufläche „Gemse“</b>	
86.1	Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand ist einzuhalten. Südlich des Vorhabens grenzt auf Flst. 1059/6 Wald an.	Das Thema ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
87	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Gewerbliche Baufläche „Gemse“</b>	
87.1	Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in Ritzenweiler ca. 120 m westlich der K 7567. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße ist vorhanden und erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße an die K 7567. Von Seiten des Straßenamtes bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme
88	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Gewerbliche Baufläche „Gemse“</b>	
88.1	Ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits abgearbeitet.		Kenntnisnahme
89	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Flächenverbrauch - Solarenergie</b>	
89.1	Grundsätzlich bestehen die Anmerkungen und Bedenken zum überbordenden und somit unbegründeten Flächenverbrauch und zur unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutzes (auch schon im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens) weiter (siehe Bedenken des Regierungspräsidiums).	Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
90	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
90.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe und der daraus resultierenden kumulativen Wirkung sind die Standorte „Weiten“ und „Steigäcker“ gemeinsam zu betrachten. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des hohen Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
91	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange des Naturschutzes</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie – Steigäcker (7,2 ha), Solarenergie – Weiten (11,4 ha), Solarenergie – Weiher (12,9 ha)</b>	
91.1	Die drei Solarparks umgrenzen das Füramoos, ein kleines Hochmoor mit umgebenden Niedermoor. Das Füramoos besitzt derzeit keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, hat jedoch als Moor Entwicklungspotential. Die Flächen „Steigäcker“ und „Weiten“ liegen auf mineralischen Boden und sind daher unproblematisch. Die Änderung der ackerbaulichen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen wirkt sich möglicherweise positiv auf das Moor aus. Die Fläche „Weiher“ liegt auf Niedermoorboden. Prinzipiell ist dieser Standort auch zu begrüßen, zumal für eine Förderfähigkeit nach EEG die Moorböden dauerhaft wieder vernässt werden sollen. Da sich das Füramoos grundsätzlich als Lebensraum für Arten und Lebendgemeinschaft eignet, sollte als Hinweis für die Genehmigungsplanung aufgenommen werden, dass Solarmodule mit geringem Reflexionsgrad gewählt werden sollten, um Lock- und Falleneffekte für sensible Arten möglichst gering zu halten.	Aufgabe der Sonderbaufläche Solarenergie-Weiher mit Berücksichtigung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans Donau-Iller (Fortschreibung).  Für die Sonderbauflächen Solarenergie Steigäcker und Solarenergie-Weiten ist die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen im Zuge der Bebauungsaufstellung / Genehmigungsplanung zu klären.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
92	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
92.1	Aufgrund des angrenzenden Moors und Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund Kiesabbau ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist noch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Felderche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringer/mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären.	Kenntnisnahme
93	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
93.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I. Im nördlichen Bereich verläuft die Fläche entlang eines Waldes, so dass vermutlich keine Bebauung im Waldabstand stattfinden kann und eine landwirtschaftliche Restfläche verbleibt. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3. Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
94	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
94.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Das Vorhaben grenzt nördlich an Waldflächen auf Flst. 160, Gemarkung Mühlhausen (Privatwald) und östlich auf Flst. 744, Gemarkung Mühlhausen (Gemeindewald). In der Waldfunktionenkarte ist der Wald auf Flst. 160 als bestehendes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und in der Waldbiotopkarte ist auf Flst. 744 ein Waldbiotop (Nr. 8025 1367 91 – strukturreiche Waldbestände) kartiert.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung des Waldabstandes auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO  Die Flst. Nrn. 160 und 744 sind nicht Gegenstand der Baufläche, sondern angrenzend, wie im Steckbrief beschrieben. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
95	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
95.1	Die Sonderbaufläche liegt südlich von Füramoos, ca. 450 m östlich der K 7573. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
96	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiten“</b>	
96.1	Aufgrund des angrenzenden Moors und der „geschützten“ Lage zwischen den Waldungen nördlich und südlich des Vorhabens betrachten wir den Standort als nicht optimal geeignet. Außerdem ist die Landschaft schon durch den angrenzenden Kiesabbau im Landschaftsbild stark belastet. Auch sind die Belange des Artenschutzes insbesondere der Offenlandarten zu berücksichtigen.	Das Thema Landschaftsbild wird mit geringer/mittlerer Bedeutung und das Thema Boden mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Informationen sind bereits im Steckbrief berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären. Die Thematik Artenschutz ist im Steckbrief berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
97	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Steigäcker“</b>	
97.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 7,2 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe und der daraus resultierenden kumulativen Wirkung sind die Standorte „Weiten“ und „Steigäcker“ gemeinsam zu betrachten. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
98	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Steigäcker“</b>	
98.1	Aufgrund des angrenzenden Moors und Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund der Leitung ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Der Eingriff in das	Das Thema Landschaftsbild wird mit geringer Bedeutung und das Thema Boden mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Informationen sind	Kenntnisnahme



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
	Landschaftsbild ist noch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	bereits im Steckbrief berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären. Die Thematik Artenschutz ist im Steckbrief berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	
<b>99</b>	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Steigäcker“</b>	
99.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
<b>100</b>	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Steigäcker“</b>	
100.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Füramoos und Hummertsried an der K 7573. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden		Kenntnisnahme
<b>101</b>	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Steigäcker“</b>	
101.1	Aufgrund des angrenzenden Moors und der „geschützten“ Lage zwischen den Waldungen nördlich und südlich des Vorhabens betrachten wir den Standort als nicht optimal geeignet. Außerdem ist der Eingriff in die Landschaft erheblich und entsprechend zu bewerten. Auch sind die Belange des Artenschutzes insbesondere der Offenlandarten zu berücksichtigen.	Das Thema Landschaftsbild wird mit geringer Bedeutung und das Thema Boden mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Informationen sind bereits im Steckbrief berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären. Die Thematik Artenschutz ist im Steckbrief berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
<b>102</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiher“</b>	
102.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor. In Plansatz B I Z (5) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vorranggebieten Vorrang vor anderen	Die geplante Baufläche muss aus der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden. Das in der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß BauGB mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.	Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen haben, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Plansatz B I Z (6) konkretisiert dies als Ziel der Raumordnung dahingehend, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegen keine der genannten Ausnahmen vor; insbesondere handelt es sich bei der Sonderbaufläche um keinen Ausbau einer bereits bestehenden öffentlichen Infrastruktur. Die Planung kann daher nur als zulässig erachtet werden, wenn die Sonderbaufläche (bzw. die spätere PV-Anlage) Ziele und Funktionen des Vorranggebiets nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Da es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel handelt, ist es zwar der Abwägung zugänglich. Um einen Abwägungsfehler zu vermeiden muss aber gleichwohl – bestenfalls in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde – hinreichend konkret dargelegt werden, dass Ziele und Funktionen des Vorranggebiets durch die spätere PV-Anlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausweisung des Regionalverbandes dient primär dem Schutz der hier kleinräumig vorhandenen Moorböden (vor allem Niedermoor, in kleineren Bereichen Hochmoor). Daneben bildet das Gebiet aber auch einen Bestandteil der Regionalen Biotopverbundplanung (Schwerpunktraum der Priorität 2), welche der Vernetzung wertvoller Lebensräume dient. Es handelt sich hierbei um eine kleinräumige Gebietsausweisung, welche bei Beibehaltung der bisherigen gemeindlichen Planung seine Funktionsfähigkeit verlieren würden. Die Planungen sind fachlich nicht miteinander in Einklang zu bringen. Darüber hinaus wäre es im nachfolgenden B-Plan-Verfahren fraglich, wie der Eingriff in die vorhandenen höchstwertigen Böden eine gerechte Abwägung darstellen kann.</p>	
103	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbauliche Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiher“</b>	
103.1	Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Eberhardzell an der L 306. Es werden keine grundsätzlichen	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Allgemeines).		
104	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiher“</b>	
104.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 12,9 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Anregung wird gefolgt
105	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiher“</b>	
105.1	Die Fläche befindet sich gemäß PS B I 1 Z (5) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller nahezu vollständig in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier sind Planungen und Maßnahmen, welche die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Die Festsetzung als Sonderbaufläche für Solarenergie wird aus regionalplanerischer Sicht daher abgelehnt. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Die geplante Baufläche muss aus der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden. s. Ziffer 102	Anregung wird gefolgt
106	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiher“</b>	
106.1	Aufgrund des angrenzenden Moors und Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das Gewerbegebiet ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist noch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Anregung wird gefolgt



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen. Mit der Umsetzung aller drei Flächen in Füramoos ist die kumulative Wirkung auf das Landschaftsbild zu beachten.		
107	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiher“</b>	
107.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Anregung wird gefolgt
107.2	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiher“</b>	
107.3	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Südwestlich der Planung grenzt Wald im Sinne §2 LWaldG auf den Flurstücken 896 und 897 Gemarkung Füramoos (Privatwald – bestehendes Landschaftsschutzgebiet) an.	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Kenntnisnahme
108	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiher“</b>	
108.1	Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Regierungspräsidium Tübingen. Anmerkung: Im Radwegemehrjahresprogramm des Landkreises ist ein Geh- und Radweg entlang der L 306 zwischen Füramoos und der L 265 in Dringlichkeit II enthalten. Es wird um Abstimmung zu gegebener Zeit gebeten.	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Kenntnisnahme
109	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Weiher“</b>	
109.1	Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch das Gewerbegebiet ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist noch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Die geplante Baufläche muss aus anderen Gründen der Fortschreibung des FNP 2035 herausgenommen werden (s. Ziffer 102.1)	Kenntnisnahme



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
<b>110</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
110.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 15,7 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
<b>111</b>	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
111.1	Aufgrund des angrenzenden Waldes (geringere Einsehbarkeit) und der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Straße ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist noch zu bewerten (bezüglich der Ausdehnung in die offene Landschaft nach Osten) und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird mit sehr geringer, bis geringer Bedeutung und eingestuft. Diese Information sind bereits im Steckbrief berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären. Die Thematik Artenschutz ist im Steckbrief berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
<b>112</b>	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
112.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
<b>113</b>	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
113.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Westlich und nördlich des Vorhabens grenzt auf den Flurstücken 552/1,1046/2,1046/6, 647, 647/1 (Privatwald) und 1044,1045	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	(Gemeindewald) Gemarkung Mühlhausen Wald im Sinne des § 2 LWaldG an.		
114	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
114.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Hummertsried und Ritzenweiler an der K 7567. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
115	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Abraham“</b>	
115.1	Aufgrund der Einbettung in die Waldungen im nördlichen Bereich des Vorhabens betrachten wir den Standort als nicht optimal geeignet. Insofern ist der Eingriff in das Landschaftsbild noch zu bewerten und die Belange des Artenschutzes bezüglich von Offenlandarten im südlichen Bereich des Vorhabens abzarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit sehr geringer bis geringer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
116	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“, „Solarenergie - Haslachfeld“</b>	
116.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 11,3 ha und ca. 11,1 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe und der daraus resultierenden kumulativen Wirkung sind die Standorte „Hummertsrieder Esch“ und „Haslachfeld“ gemeinsam zu betrachten. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.  Zur Frage der kumulativen Wirkung: Hierdurch entsteht kein höherer Flächenentzug, insofern keine höhere Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
117	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“</b>	
117.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorrangflur. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
118	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“</b>	
118.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Südöstlich angrenzend der geplanten Sonderbaufläche befindet sich auf Flst. 1065 Gemarkung Mühlhausen eine Waldfläche in Privatbesitz (zusätzlich als Offenlandbiotop „Hecken- und Feldgehölze um Hummertsried“ ausgewiesen).	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
118.2	Vor Aufstellung des BBP wird gebeten, die UFB zu unterrichten, um aufgrund der geringen Fläche die Waldeigenschaft des Flurstückes Vorort zu überprüfen.	Diese Information wurde im Steckbrief ergänzt.	Kenntnisnahme
119	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“</b>	
119.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Hummertsried und Ampfelbronn südlich der K 7573 und nordöstlich der B 465. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
120	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“</b>	
120.1	Aufgrund der exponierten Lage am Hang ist der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich und so nicht ausgleichbar. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben an diesem Standort. Auch die Belange des Artenschutzes bezüglich von Offenlandarten sind im Vorhabensbereich abuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Themen Landschaftsbild und Artenschutz sind in den Steckbriefen berücksichtigt und bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
121	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Haslachfeld“</b>	
121.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorrangflur. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
122	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Haslachfeld“</b>	
122.1	Aufgrund der exponierten Lage am Hang ist der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich und so nicht ausgleichbar. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben an diesem Standort. Auch die Belange des Artenschutzes bezüglich von Offenlandarten sind im Vorhabensbereich abzarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringer und teils mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
123	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie - Hummertsrieder Esch“ Sonderbaufläche „Solarenergie - Haslachfeld“</b>	
123.1	Aufgrund der exponierten Lage am Hang ist der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich da die Einsehbarkeit in der Ortslage in Ampfelbronn höher ist. Daher bestehen Bedenken seitens der UNB. Auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auch im Hinblick auf die angrenzenden geschützten Offenlandbiotope abzarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Das Thema Landschaftsbild ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen mit einem höheren und einen mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
124	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie – Weiten, Solarenergie – Steigäcker, Solarenergie – Abraham, Solarenergie – Hummertsrieder Esch, Solarenergie – Haslachfeld</b>	
124.1	Keine Hinweise		Kenntnisnahme
125	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Wald</b>	
125.1	Flst. 1105, 1158/1 Gemarkung Eberhardzell, Flst. 124/1, 118, 117, 116, 119/1, 120, 121 Gemarkung Schweinhausen, Flur001 (als Bodenschutz- und Erholungswald St. 2 ausgewiesen).	Im FNP sind die genannten Flächen als Wald dargestellt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
126	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgrube Eberhardzell</b>	
126.1	<p><u>Kiesgrube Eberhardzell-Dietenwengen (RG 7925-1)</u> Das genehmigtes Abbaugbiet ist nach Datenlage LGRB zu klein dargestellt.</p> <p>b) Die Flurstücke 106/1, 106/2, 100/1, 108/3, 108/5, 108/6 und die Ostecke des Flurstücks 100 werden verfüllt.</p> <p>c) Ein Teil des früheren Abbaugbiets ist bereits vollständig rekultiviert und nach Datenlage des LGRB bereits wieder aus der Abbaugenehmigung herausgefallen.</p> <p>Überarbeitung - Die Fläche „Abgrabung (Bestand)“ soll entsprechend dem LGRB-Datensatz angepasst werden. - Es wird angeregt, die angeführte Teilfläche als Auffüllung darzustellen.</p>		Anregung wird gefolgt
126.2	<p><u>Kiesgrube Eberhardzell-Füramoos (RG 8025-2)</u> Im Entwurf des FNP 2035 ist nur das geplante VRG-A („Planung“) dargestellt. Die Darstellung des genehmigten Abbaugbiets (Bestand) fehlt.</p> <p>Überarbeitung - Darstellung/Ergänzung des genehmigten Abbaugbiets</p>		Anregung wird gefolgt
126.3	<p><u>Kiesgrube Oberessendorf (RG 8024-2)</u> Das Flurstück 834/2 ist in der Genehmigung vom 12.01.2001 ausdrücklich nicht zum Abbau freigegeben, sondern dient der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden. Es wird empfohlen, die Ostgrenze des genehmigten Abbaugbiets entsprechend dem LGRB-Polygon abzuändern.</p> <p>Überarbeitung - Es wird angeregt, die Ostgrenze des genehmigten Abbaugbiets entsprechend dem LGRB-Datensatz abzuändern.</p>		Anregung wird gefolgt
126.4	<p><u>Kiesgrube Buch (RG 8024-6)</u> Das genehmigtes Abbaugbiet ist nach Datenlage des LGRB kleiner als im Planentwurf des FNP 2035 dargestellt. Das geplante VRG-A der liegt teilweise im genehmigten Abbaugbiet.</p> <p>Überarbeitung</p>		Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung des genehmigten Abbaugebiets („Abgrabung (Bestand)“ nach LGRB-Datenlage (→ LGRB-Shape-File).</li> <li>- Darstellung des geplanten VRG-A („Planung“) nur außerhalb des genehmigten Abbaugebiets.</li> </ul>		
126.5	<p><b>Kiesgrube Buch (RG 8024-14)</b> Das genehmigte Abbaugebiet fehlt im Planentwurf des FNP 2035. Das geplante VRG-A liegt teilweise im bereits genehmigten Abbaugebiet</p> <p>Überarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung des genehmigten Abbaugebiets</li> <li>- Darstellung des geplanten VRG-A („Planung“) nur außerhalb des genehmigten Abbaugebiets</li> </ul>	Die Information wurde berücksichtigt. Die Abbaugebiete sind als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.	Anregung wird gefolgt
127	<b>Bürger SN-02</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie in Eberhardzell</b>	
127.1	<p>Während bei Wohn- und Gewerbeflächen um jeden Quadratmeter erbittert gekämpft wird und von Flächenfraß die Rede ist, werden für PV-Anlagen gerade so mal nebenbei allein für die Gemeinde Eberhardzell 69 ha = 690.000 Quadratmeter ausgewiesen!</p> <p>Das Wort Flächenfraß oder Flächenverbrauch wird in diesem Zusammenhang vollständig, geradezu arglistig vermieden.</p> <p><i>Umfassende Ausführungen zum Thema Energiebilanz von PV-Anlagen und Antrag, zuerst den gesamten Energie-Einsatz für die PV –Anlagen exakt zu ermitteln und zu belegen.</i></p> <p><i>Umfassende Ausführungen zum Thema Entsorgung von Solarpaneele</i></p>	<p>Verweis auf Ziffer 23.1.</p> <p>Die Energiebilanz von PV-Anlagen und deren Entsorgung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Der gesamte Inhalt der Ausführungen kann den Gemeinderäten auf Anfrage für die Abwägung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



## Gemeinde Hochdorf

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
128	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
128.1	<p>Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p> <p>In Plansatz B I Z (5) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vorranggebieten Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen haben, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Plansatz B I Z (6) konkretisiert dies als Ziel der Raumordnung dahingehend, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegen keine der genannten Ausnahmen vor; insbesondere handelt es sich bei der Sonderbaufläche um keinen Ausbau einer bereits bestehenden öffentlichen Infrastruktur. Die Planung kann daher nur als zulässig erachtet werden, wenn die</p>	<p>Das in der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß BauGB mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p><b>In Abstimmung mit der Gemeinde soll an der Gebietsausweisung festgehalten werden.</b></p> <p>Die Gemeinde hat sich das Ziel gesetzt, durch die Ausweisung einer größeren, geeigneten Fläche sonstige Landschaftsbereiche mit Ausnahme der kommunal nicht steuerbaren Bereiche entlang der Bahn (Privilegierung der PV-Nutzung) möglichst frei von PV-Anlagen zu halten.</p> <p>Das konkrete VRG wird zu einem flächenmäßig geringen Anteil überplant. Die Funktionsfähigkeit des VRG und des Biotopverbundes wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. Auf B-Plan und auf Genehmigungsebene ist zudem eine Optimierung der Planung im Hinblick auf Biotopverbund, Artenschutz etc. möglich.</p>	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Sonderbaufläche (bzw. die spätere PV-Anlage) Ziele und Funktionen des Vorranggebiets nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Da es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel handelt, ist es zwar der Abwägung zugänglich. Um einen Abwägungsfehler zu vermeiden muss aber gleichwohl – bestenfalls in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde – hinreichend konkret dargelegt werden, dass Ziele und Funktionen des Vorranggebiets durch die spätere PV-Anlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>		
129	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
129.1	<p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 41,5 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind.</p> <p>Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional über-geordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Betriebsgröße im Landkreis Biberach im Jahr 2020 bei 46,1 ha lag, d.h. durch ein einzelnes Vorhaben wird Fläche in Größenordnung eines Betriebes entzogen.</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
130	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange des Naturschutzes</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
130.1	<p>Der Solarpark grenzt direkt an das NSG Wettenberger Ried an. Eine bauliche Anlage in direkter Nähe stellt eine gewisse Beeinträchtigung dar. Vor allem das Landschaftsbild wird hierdurch verändert. Auch können durch die Reflexion der Solar-module lichtempfindliche Arten, u. a. Insekten, in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite kann durch die Anlage des Solarparks eine relativ intensiv genutzte ackerbauliche Nutzung in eine extensive Gründlandnutzung überführt</p>	<p>Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p>	Kenntnisnahme

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>werden. Mögliche schädliche wirkende Stickstoff- und Pestizideinträge könnten gemindert werden.</p> <p>Im Ergebnis kann der Standort gewählt werden, wenn ein Puffer zur NSG-Grenze von mindestens 100 m, möglichst 200 m, eingehalten wird. Als Hinweis für die Genehmigungsplanung sollte aufgenommen werden, dass Solartmodule mit geringem Reflexionsgrad gewählt werden sollten, um Lock- und Falleneffekte für sensible Arten möglichst gering zu halten.</p>	<p>Der Abstand zum angrenzenden Naturschutzgebiet (NSG) „Wettenberger Ried“ bzw. entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sachgerecht zu prüfen.</p>	<p>Anregung wird nichtgefolgt</p>
131	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
131.1	<p>Die Fläche überschneidet gemäß PS B I 1 Z (5) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller sich teilweise mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans. Hier sind Planungen und Maßnahmen, welche die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Die geplante Sonderbaufläche ist daher im nordöstlichen Bereich entsprechend zu verkleinern. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Das in der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß BauGB mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p><b>In Abstimmung mit der Gemeinde soll an der Gebietsausweisung festgehalten werden.</b></p> <p>Die Gemeinde hat sich das Ziel gesetzt, durch die Ausweisung einer größeren, geeigneten Fläche sonstige Landschaftsbereiche mit Ausnahme der kommunal nicht steuerbaren Bereiche entlang der Bahn (Privilegierung der PV-Nutzung) möglichst frei von PV-Anlagen zu halten.</p> <p>Das konkrete VRG wird zu einem flächenmäßig geringen Anteil überplant. Die Funktionsfähigkeit des VRG und des Biotopverbundes wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. Auf B-Plan und auf Genehmigungsebene ist zudem eine Optimierung der Planung im Hinblick auf Biotopverbund, Artenschutz etc. möglich.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
132	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
132.1	<p>Die Darstellung der Flächen zwischen Luftbild mit den Biotopen und der Übersichtskarte im Steckbrief ist fehlerhaft.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes (auch im Hinblick auf die geschützten Biotope) sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche)</p>	<p>Die Darstellung wurde korrigiert.</p> <p>Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt und bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	kommen. Weiterhin ist nach § 34 BNatSchG mittels einer FFH-Vorprüfung zu ermitteln, ob das Vorhaben sich auf das angrenzende FFH-Gebiet auswirkt. Da das angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) „Wettenberger Ried“ für die Avifauna eine hohe Bedeutung hat und die Wirkung von FF-PV auf die Avifauna nicht abschließend erforscht ist, wird ein Abstand von 50m zum NSG empfohlen.	Der Abstand zum angrenzenden Naturschutzgebiet (NSG) „Wettenberger Ried“ bzw. entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sachgerecht zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
133	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
133.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorbehaltsflur I. Die Fläche ist vollständig von Wald umschlossen, so dass sehr wahrscheinlich ein Waldabstand von 30m eingehalten werden muss. Dadurch entstehen Restflächen, die nur sehr erschwert bewirtschaftet werden können. Große Teile der Gemarkung der Gemeinde Hochdorf liegen entlang der Bahnlinie Ulm-Friedrichshafen und sind damit für den Bau einer PV-Freiflächenanlage privilegiert. Das Landschaftsschutzgebiet Rißtal, welches eine entsprechende Bebauung evtl. verhindert, verläuft nur nördlich der Bahnlinie. Die Bahnlinie bildet die südliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Es ist zu erwarten, dass südlich der Bahnlinie Anträge auf PV-Freiflächenanlagen gestellt werden, welche kaum abgewehrt werden können. Umso mehr sollte auf die weitere Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Hochdorf verzichtet werden. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3. Beachtung des Waldabstandes auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO. Weitere Begründung auf Ziffer Nr. 3	Anregung wird nicht gefolgt
134	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
134.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Das geplante Vorhaben ist umgeben von Wald im Sinne des § 2 LWaldG.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Kenntnisnahme
135	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“</b>	
135.1	Im Steckbrief ist die Lage im Raum falsch dargestellt.	Die Darstellung wurde korrigiert.	Anregung wird gefolgt



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
135.2	Entgegen Aussagen im Steckbrief liegen Teile des Plangebietes im Biotopverbund-Suchraum feuchte Standorte. Wie im Steckbrief dargestellt, müssen die Auswirkungen auf den sehr hochwertigen Lebensraum FFH-, Naturschutz- und Bannwaldgebiet Wettenberger Ried eingehend untersucht werden. Der Bereich gehört zum Lebensraum von einigen Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, z.B. Rohrdommel oder Schwarzstorch, wie aus vielen Sichtungen nachgewiesen. Das Ried ist Rastplatz des Vogelzuges für viele Limikolenarten. Gegen die Ausweisung des Gebietes unmittelbar im Bereich des Wettenberger Riedes werden erhebliche Bedenken erhoben.	Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz ist in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
136	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Lange Äcker“ und Wohnbaufläche „Haftstein“</b>	
136.1	Belange nicht betroffen.		Kenntnisnahme
137	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Flächen für dem Gemeinbedarf Kindergarten und Gemeindehalle</b>	
137.1	In den Flächen sind teilweise nach § 33a BNatSchG geschützte Streuobstwiesen vorhanden. Dies muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	Betrifft die B-Plan-Ebene	Kenntnisnahme
138	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Wald</b>	
138.1	Flst. 107, 108 Gemarkung Schweinhausen Flur 001(als Bodenschutzwald, Erholungswald Stufe 2 und bestehendes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen), Flst. 208 Gemarkung Eberhardzell (als Bodenschutzwald, bestehendes Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Bannwald mit mehreren Waldbiotopen Wettenberger Ried ausgewiesen)	Die genannten Flächen sind im FNP 2035 als Wald dargestellt.	Kenntnisnahme
138.2	Flst. 105, 129, 210/4 Gemarkung Schweinhausen, Flur 001 (als Erholungswald St. 2, Bannwald und bestehendes Naturschutzgebiet kartiert)		
	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgrube Winterstettenstadt</b>	
138.3	Kiesgrube Winterstettenstadt (RG 7924-4) Nach Datenlage LGRB wurde der Abbau 2001 eingestellt und die Abbaugenehmigung ist erloschen.	Es wurde vereinbart, dieses Thema im Zuge von nachfolgenden Verfahren zu klären.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>- Nach Google Earth, Satellitenaufnahmen 06/2021 und 08/2021, wurde der Abbau am Nordostrand erweitert und wiederaufgenommen. Dem LGRB liegen hierzu keine Informationen/Daten vor.</p> <p>Überarbeitung</p> <p>- Zurückstellung einer evtl. Überarbeitung bis zur rechtsverbindlichen Auskunft des Landratsamts Biberach.</p>		
139	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Planungsfläche „Hauptstraße / Bahnhofstraße“ - KiGa und Planungsfläche "Haftstein"</b>	
139.1	<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Planungsfläche Gde. Hochdorf, HO: "Hauptstraße / Bahnhofstraße" - KiGa / Gemeindehalle – Anpassung liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Hochdorf, WSG-Zone IIIA.</p>		Kenntnisnahme
139.2	Die Planungsfläche Gde. Hochdorf, OT Unteressendorf: "Haftstein" liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Unteressendorf der Gemeinde Hochdorf, WSG-Zone IIIA.	Diese Information wurde bereits im Steckbrief berücksichtigt.	Kenntnisnahme



## Gemeinde Maselheim

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
140	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiherhalde“</b>	
140.1	Keine Hinweise		Kenntnisnahme
141	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiherhalde“</b>	
141.1	Die Fläche befindet sich im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaustätte, bei der die ordnungsgemäße Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Böden entsprechend der erteilten Abbaugenehmigung sichergestellt sein muss.		Kenntnisnahme
142	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiherhalde“ und gewerbliche Baufläche – In der Misse - Nord</b>	
142.1	Keine Einwände		Kenntnisnahme
143	<b>Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Äpfingen</b>	
143.1	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> Bei folgender Planfläche können oder sind im Falle von Baumaßnahmen Kulturdenkmale betroffen sein -Hochwasserrückhaltebecken Äpfingen, Maselheim Prüffallfläche „vorgeschichtl. Siedlung“, ADAB-Id 105123945</p> <p>Im Falle einer Überplanung dieser Planflächen muss im Einzelfall nach Vorliegen der Planunterlagen überprüft werden, ob und in wie weit Kulturdenkmale betroffen sein werden. Sofern diese durch geplante Baumaßnahmen bedroht oder zerstört werden können, wird darauf hingewiesen, dass ggf. bauvorgreifende Untersuchungen notwendig werden, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind.</p>	Die Thematik der der Denkmalpflege bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
144	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Äpfingen</b>	
144.1	Auf dem Standort befindet sich ein Suchraum feuchter Standorte. Entsprechend § 22 NatSchG haben öffentliche Planungsträger den Biotopverbund zu beachten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Biotopverbund stärken. Zudem sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen insbesondere im Hinblick auf das angrenzende Waldbiotop.	Die Thematik des Biotopverbundes bzw. entsprechender Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
145	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Äpfingen</b>	
145.1	Ein Biotop ist betroffen. Der Einfluss auf Gehölz und Artenschutz muss untersucht und Maßnahmen zum Ausgleich müssen getroffen werden.	Die Thematik des geschützten Biotops bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
146	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Königshofen</b>	
146.1	Von Seiten der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.	Die Belange des besonderen Artenschutzes bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
147	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Hochwasserrückhaltebecken Ellmannsweiler</b>	
147.1	Die Fläche liegt innerhalb der Feldvogelkulisse, die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Redaktioneller Hinweis: Die Ausschnitte des FNP auf S. 50 in der Anlage 2 sind identisch.	Diese Belange bzw. der entsprechenden Maßnahmen ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
148	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Vorhaben Nr. 46, 47 und 48 / Hochwasserrückhaltebecken in Äpfingen, Königshöfen und Ellmannsweiler</b>	
148.1	Die Einhaltung des Waldabstandes bei Hochwasserrückhaltebecken ist nicht erforderlich, da es sich weder um Gebäude, noch um bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt. Waldschutzgebiete und Waldbiotope sollten beachtet werden.	Diese Belange ist in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme
149	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Weiherhalde“</b>	
149.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Nördlich der Planung grenzen Waldflächen auf den Flurstücken 3302 Gemarkung Äpfingen (als Erholungswald St. 2 ausgewiesen – Gemeindewald Maselheim) und Flst. 3301 an. Südlich befinden sich Waldflächen auf den Flurstücken 3301, 2171, 3714 Gemarkung Äpfingen (Bodenschutz- und Erholungswald St. 2 auf Flst. 3714, sowie das Waldbiotop Nr. 7825 1181 91 Angelhalde S Äpfingen) und 2170, 3715 im Privateigentum.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
150	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgruben Maselheim-Äpfingen</b>	
150.1	<p><u>Kiesgruben Maselheim-Äpfingen (RG 7824-5; RG 7825-5, RG 7825-16)</u> Das gesamte Gebiet ist bereits für den Abbau genehmigt. (vgl. Flächensteckbrief des VRG-A). Der noch nicht abgebaute Teil des Konzessionsgebiets wurde wegen des dort noch großen gewinnbaren Kiesvorrats (Trocken- und Nassauskiesung) als VRG-A geplant. Überarbeitung - Das gesamte Gebiet der drei Kiesgruben sollte nur als „Abbauggebiet“ dargestellt werden. Seitens des LGRB wird grundsätzlich empfohlen, die VRG-A als „Planung“ nur außerhalb von genehmigten Abbaugebieten darzustellen.</p>	<p>Die Sonderbaufläche „Freizeit“ wird beibehalten. Das Rekultivierungskonzept ist in einem gesonderten Verfahren zu klären. Mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe wurde vereinbart, alle Abgrabungsflächen in einer Kategorie darzustellen, ohne Differenzierung nach Bestand oder Planung.</p>	Anregung wird teilweise gefolgt
150.2	<p><u>Kiesgrube Äpfingen (RG 7825-8)</u> Das dargestellte Gebiet „Planung“ entspricht dem VRG-A aus dem ersten Beteiligungsverfahren (Regionalplan Donau-Iller). Nach Einschätzung des LGRB enthält dieses Gebiet keinen bauwürdigen Kies. Daher ist diese Fläche beim zweiten Beteiligungsverfahren entfallen.</p>		Anregung wird gefolgt

## Gemeinde Mittelbiberach

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
151	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“</b>	
151.1	<p>Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor. In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.</p>	<p>Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p> <p>Dennoch erfolgt eine Auseinandersetzung wie folgt:</p> <p>Die landespolitische Zielsetzung ist, dass die Klimaziele, insbesondere das 2°-, besser noch das 1,5°-Ziel von Paris, unbedingt erreicht werden müssen. In diesem Zusammenhang hat sich Deutschland verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 eine Emissionsminderung von 80 - 95 % gegenüber 1990 zu erreichen. Die angeführten Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf diese wertvolle landwirtschaftliche Flächen können nachvollzogen werden. Dennoch sind diese Flächen einer Abwägung zugänglich. Ein Ausschluss dieser Fläche aus dem FNP 2035 würde den Belangen des Klimaziels deutlich entgegenstehen.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach zusammen mit dem Vorhabenträger hat eine Standortalternativenprüfung erstellen lassen. In dieser wurden drei Potenzialflächen ermittelt. Die geplante Sonderbaufläche „Groppen“ liegt in der favorisierten Potenzialfläche Nord. In Abstimmung zwischen der Gemeinde Mittelbiberach und dem Investor wird der Erschließung und Versorgung des Ostteils Mittelbiberachs und des geplanten Gewerbegebiets am Flugplatz Biberach priorisiert.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach kann die Klimaziele teilweise durch den Ausbau des Nahwärmenetzes erreichen. Der Grundstückseigentümer der geplanten Sonderbaufläche - Groppen möchte eine Hackschnitzelanlage zur Energieerzeugung mit einer maximalen Gesamtfeuerungsleistung</p>	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		<p>von ca. 50 MW errichten. Der bereits bestehende Betrieb mit einer Biogasanlage zur Nahwärmeversorgung in Mittelbiberach kann am bestehenden Standort aufgrund immissionsschutzrechtlicher Gründe und mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücksflächen nicht im benötigten Umfang erweitert werden.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach möchte dieses Projekt positiv begleiten und sicherstellen, dass mit dieser Fernwärmeversorgung die Versorgungssicherheit der Gemeinde Mittelbiberach mit regionaler Energie gewährleistet ist und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann.</p>	
152	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“</b>	
152.1	<p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung, die für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollen ausgeschlossen bleiben. Zur Sicherung besonders landbauwürdiger Flächen sind im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans diese als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, so auch die Flächen, welche als Standorte für das geplante „Sondergebiet Nahwärmekonzept Mittelbiberach“ vorgeschlagen wurden. Somit sind im Rahmen einer erforderlichen Abwägung agrarstrukturelle Belange in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegenüber dem vorgeschlagenen Standort.</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Die geplante Sonderbaufläche „Groppen“ befindet sich in einer Vorbehaltsflur I (neue Systematik der Flurbilanz 2022).</p> <p>Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 151.1 verwiesen.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
153	<b>Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“</b>	
153.1	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> Bei folgende Planfläche können oder sind im Falle von Baumaßnahmen Kulturdenkmale betroffen sein: -Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“, Mittelbiberach</p>	Die Belange des Kulturdenkmals sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Prüffallfläche „Hochgericht“, ADAB-Id 99754783</p> <p>Im Falle einer Überplanung dieser Planflächen muss im Einzelfall nach Vorliegen der Planunterlagen überprüft werden, ob und in wie weit Kulturdenkmale betroffen sein werden. Sofern diese durch geplante Baumaßnahmen bedroht oder zerstört werden können, wird darauf hingewiesen, dass ggf. bauvorgreifende Untersuchungen notwendig werden, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind.</p>		
154	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“</b>	
154.1	Die Planungsfläche "Groppen" – Nahwärmezentrale liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Wolfental, WSG-Zone IIIA.	Diese Information ist im Steckbrief berücksichtigt.	Kenntnisnahme
155	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale – Groppen“</b>	
155.1	Auf die Notwendigkeit einer wirksamen Eingrünung zur besseren Einbindung der Baufläche in die Landschaft wird hingewiesen (vgl. PS B I 4.4 des Regionalplans Donau-Iller).	Diese Information ist im Steckbrief berücksichtigt.	Anregung wird gefolgt
156	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
156.1	Es bestehen Bedenken gegen die Entwicklung der Nahwärmezentrale in der freien Landschaft. Nach Auffassung der UNB kann dies auch im Gewerbegebiet entwickelt werden um dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereich gemäß § 1 Abs.5 BNatSchG gerecht zu werden. Durch das Vorhaben ist auch das Landschaftsbild stark betroffen. Die Bebauung führt zur Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden Element, den Linden mit dem Wegkreuz. Neben der Beeinträchtigung des Außenbereichs ist auch das Landschaftsbild in der Abwägung zu betrachten. Insbesondere aufgrund der bis zu 30m Höhe der Gebäude, die somit auch die landschaftsprägenden Linden überschreiten. Weiterhin ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit Feldvögeln zu rechnen. Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Artenschutz zu Beginn der Stellungnahme.	<p>Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde die Thematik der Landschaft im Steckbrief mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären.</p> <p>Die Frage der Höhe des Vorhabens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p> <p>Besonderer Artenschutz wurde bereits in den Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz ist im Steckbrief mit einen höheren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
157	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
157.1	Hier wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren begonnen. Wir verweisen hier auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Die im Rahmen des Bebauungsplanes abgegebene Stellungnahme thematisiert insbesondere die Frage der Standortalternativenprüfung.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
		<p>Die Gemeinde Mittelbiberach zusammen mit dem Vorhabenträger hat eine Standortalternativenprüfung erstellen lassen. In dieser wurden drei Potenzialflächen ermittelt. Die geplante Sonderbaufläche „Groppen“ liegt in der favorisierten Potenzialfläche Nord. In Abstimmung zwischen der Gemeinde Mittelbiberach und dem Investor wird der Erschließung und Versorgung des Ostteils Mittelbiberachs und des geplanten Gewerbegebiets am Flugplatz Biberach priorisiert.</p> <p>Nach Aussage der Gemeinde und des Vorhabenträgers stehen anderweitige Flächen kurz- bis mittelfristig nicht zu Verfügung, um einen Ersatzneubau mit Erweiterung für die bestehende Heizzentrale umsetzen zu können.</p>	
158	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
158.1	<p>Das Plangebiet (Hackschnitzelanlage) befindet sich ca. 1000 m nördlich der K 7555 und ca. 600 m westlich der B 312 im Bereich der geplanten Tassenführung der Verlängerung der Nordwestumfahrung in Richtung Mittelbiberach. Es wird deshalb dringend um Abstimmung mit der Stadt Biberach gebeten.</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung an die überörtliche Straße (K 7555) bestehen von Seiten des Straßenamtes grundsätzlich keine Einwände, wenn das Vorhaben nicht mit der Weiterführung der Nordwestumfahrung in Konflikt steht.</p>		Kenntnisnahme
159	<b>Acht Bürger SN-06, SN-08, SN14, SN-15, SN-16</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
159.1	<p>Grundsätzlich stehe ich der Suche nach alternativen und nicht fossilen Energiequellen positiv gegenüber. Trotzdem sehe ich das Vorhaben, eine Fläche für eine Nahwärmeerzeugungsanlage, im Gewand Groppen in der Gemeinde Mittelbiberach, als Sondergebiet auszuweisen und in den FNP2035 aufzunehmen, aus folgenden Gründen äußerst kritisch:</p> <p>1. Es ist nicht vorstellbar, große Gewerbe- und Industriehallen bis zu einer Länge von 50m und mit einem 30m hohen Schornstein in einer exponierten Lage in freier Landschaft auf einer Anhöhe zu errichten, noch dazu in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals der beiden Galgenlinden. Dies zerstört das Landschaftsbild.</p>	<p>Die verträgliche Höhenentwicklung ist im parallel geführten B-Plan-Verfahren festzulegen und kann daher auf FNP-Ebene nicht abschließend beantwortet werden.</p>	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Der Plansatz Siedlungswesen B II 1.4 des Regionalplanes Donau-Iller führt hingegen aus: „Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsbestimmende Höhenrücken, Kuppen ... sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.“</p> <p><u>2. Wertvolle Ackerfläche geht verloren</u> Plansatz 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans gibt vor, „die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Dies wird auch in dem Umweltsteckbrief Anhang 6 Teilort Mittelbiberach sehr kritisch gesehen.</p> <p><u>3. Verwendung/Einsatz von Holz zur Wärmegewinnung</u> Es ist in Frage zu stellen, ob die benötigte Biomasse über Landschaftspflegeholz gedeckt werden kann, und es ist deshalb zu befürchten, dass das Holz über weite Entfernung antransportiert werden muss. Diese Entwicklung spricht gegen den Bau einer neuen Anlage. Windkraft und Sonnenenergie sollten vorrangig behandelt werden.</p> <p><u>4. Fehlende Verkehrsanbindung</u> Zur Beschickung einer Anlage mit der geplanten Leistung ist eine leistungsfähige Verkehrsanbindung notwendig. Die Zufuhr der Biomasse kann nur über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege und dann durch Mittelbiberach, Biberach und/oder Waldhofen erfolgen. Diese Wege sind weder in der Breite noch in der zulässigen Belastung für Schwerlastverkehr ausgelegt und führen durch Wohngebiete. Der Verkehr belastet die Anwohner in Mittelbiberach, Biberach und Waldhofen und gefährdet die Nutzer der Wege (Radfahrer, Spaziergänger). Falls eine Anbindung der Anlage an die B312 in Erwägung gezogen würde, ist zu bedenken, dass eine zusätzliche Versiegelung von Oberflächen die Gefahr von Überschwemmungen im angrenzenden Wohngebiet wesentlich erhöhen würde.</p>	<p>Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde die Thematik der Landschaft im Steckbrief mit einem mittleren Konfliktpotenzial bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsaufstellung zu klären</p> <p>Das für die Raumordnung zuständige RP Tübingen sieht hier keinen Zielverstoß. Im Übrigen Verweis auf Ziffer Nr. 3</p> <p>Die Themen der Verwendung von Holz, der Verkehrsanbindung und der geplanten Energieversorgung sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären. Dies kann daher auf FNP-Ebene nicht abschließend beantwortet werden.</p> <p>Die Frage der Verkehrsanbindung und des ggf. erforderlichen Ausbau von Verkehrswegen ist im parallel geführten B-Plan-Verfahren festzulegen und kann daher auf FNP-Ebene nicht abschließend beantwortet werden.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Gemäß Plansatz 3.3.6 Z sind „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen [...] an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind...“</p> <p><u>5. Die Anlage ist mit einer Gesamtfeuerleistung von 49,5 MW überdimensioniert für Mittelbiberach</u> Eine vergleichbare Anlage ist das Biomasseheizkraftwerk II in Ulm mit 25 MW Wärmeleistung. Dieses versorgt ca. 9.400 Haushalte. Der Biomasseeinsatz beträgt bis zu 10,5 t/h. Mit wie vielen Lastwagenanfahrten pro Tag muss gerechnet werden, um die geplante Anlage mit Biomasse zu versorgen? Die geplante Anlage hat im Vergleich zu dem Heizkraftwerk in Ulm die doppelte Leistung. Eine Abnahme dieser hohen Leistung lediglich durch die Gemeinde Mittelbiberach und naheliegende Wohngebiete ist nicht gegeben. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Anlage auch dazu dient, die naheliegenden Industriegebiete Biberachs GE1- und GE2- Flugplatz zu versorgen. In diesem Fall wäre als Standort eine Fläche in einem der Industriegebiete Flugplatz geeignet und sollte dem Investor angeboten werden. Für die Versorgung von Haushalten sind kleine dezentrale Anlagen, wie sie im Stadtkern entwickelt werden, besser geeignet.</p>	<p>Der FNP 2035 legt die Gesamtfeuerungsleistung nicht fest. Der Einwand betrifft die konkrete Vorhabenplanung und ist im Zuge des parallel geführten B-Plan-Verfahrens abzuwägen.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
159.2	<p><b>Sieben Bürger SN-08, SN-14, SN-15 SN-16</b> <u>6. Emission und Immission Lärm und Feinstaub</u> In der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und im Bebauungsplan wurden keine Vorgaben zu den Schalleistungspegeln der Anlage gemacht und keine Emissionskontingente für Feinstaub festgesetzt. Bei den häufig vorherrschenden Westwindlagen sind Beeinträchtigungen in den Wohngebieten in Mittelbiberach, Fünf Linden und Weißes Bild zu erwarten. <u>Fazit</u> <b>Bürger SN-08, SN-14, SN-15</b> Aus den genannten Gründen lehnen wir dieses Sondergebiet an. Es soll nicht in den FNP 2035 aufgenommen werden.</p>	<p>Die Thematik ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p>Für die Gemeinde Mittelbiberach ist die geplante Sonderbaufläche Groppen für die Energieversorgung dringend erforderlich. Sie möchte auf diese Fläche nicht verzichten.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p><b>Bürger SN-16</b></p> <p>Aus den genannten Gründen lehne ich dieses Sondergebiet ab, mit der Bitte die Flächen für das Sondergebiet nicht im FNP2035 auszuweisen.</p>	Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 151.1 verwiesen.	Anregung wird nicht gefolgt
160	<b>Bürger SN-07</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
160.1	<p>Der FNP 2035 beinhaltet die Fortschreibung der der Flächen für eine zukünftige Entwicklung.</p> <p>Maßgeblich vorangetrieben wird die Entwicklung in Siedlungsflächen, Industriegebieten und Sonderflächen. Nach wie vor vermisse ich eine ernstzunehmende Berücksichtigung, was den vorbeugenden Schutz vor Starkregenereignissen betrifft. Um Gefahren von Menschen und erheblichen Sachschäden abzuwenden, wäre es erforderlich vor der Ausweisung neuer Flächen für eine bauliche Nutzung den Wert der bisherigen Nutzung zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>In meinen Einwendungen zum Regionalplan Donau-Iller habe ich beanstandet, dass Wasserschutzgebiete im bayrischen Teil anders bewertet werden als im baden-württembergischen Teil (Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete). Ich halte dies für eine Schlechterstellung der baden-württembergischen Bevölkerung.</p> <p>Wasser hat in Bayern einen höheren Stellenwert, als in Baden-Württemberg. Diese Maßgabe des Regionalplans hat Auswirkung auf den Flächennutzungsplan der VWG Biberach. Wasserschutzgebiete werden ohne Rücksicht auf Verluste mit Industriegebieten und Sondergebieten „überplant“.</p> <p>Gibt es belastbare Berechnungen, wieviel Wasser in der Region zum Verbrauch benötigt wird und durch welche Gebiete dieser Bedarf abgedeckt ist?</p> <p>Der FNP 2035 sollte als strategische Planung angelegt sein. Leider hat das Thema Klima, was die Vorsorge an Wasser und Bodenschätzen in der Verwaltungsgemeinschaft Biberach, betrifft, einen ganz geringen Stellenwert.</p>	Für den Verwaltungsraum Biberach gibt es noch keine flächendeckenden, aufeinander abgestimmten Untersuchungen zum Thema Starkregen. In einigen Gemeinden ist ein Starkregenrisikomanagement in Bearbeitung. Die Thematik der Starkregenereignisse ist den Gemeinden bekannt und auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Dabei kann bzw. sollte die Empfehlung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
160.2	Leider ist in der Verwaltungsgemeinschaft Biberach das Thema Flächensparen immer noch nicht angekommen. Die FNP-Planung lässt hier		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	keinerlei Ansatz erkennen. Auch das zugrunde gelegte Gewerbeflächenentwicklungskonzept zeigt hier keine Ansätze.		
160.3	<b>Zwei Bürger SN-09</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
160.4	<p>Ich wohne im Baugebiet Fünf-Linden und bin durch die Aufnahme dieser Nahwärmezentrale auf der Gemarkung Mittelbiberach sehr besorgt. Grundsätzlich bin auch ich dafür, auf nachhaltige Energien umzustellen und für die Wärmegewinnung auf fossile Energieträger zu verzichten. Die Realisierung dieser Anlage wirft für mich aber folgende Bedenken auf.</p> <p><u>Lage am Naturdenkmal und weitab von Bebauung</u> Groppen liegt direkt im Bereich des Naturdenkmals Hohes Gericht in exponierter Lage. Die Anlage wäre auf einer Anhöhe, von weithin sichtbar und läge an einem vielbesuchten Punkt eines Naherholungsgebietes.</p> <p><u>Verlust Naherholungsgebiet</u> Gemeinsam mit dem geplanten IGE Flugplatz geht für die Bewohner von Fünf-Linden das wesentliche Naherholungsgebiet verloren. Zumal ich befürchte, dass sich das bisher geplante IGE-Flugplatz künftig in Richtung Mittelbiberach weiterentwickeln wird.</p> <p><u>Größe der Anlage</u> Die Größe der genehmigten Anlage ist mit 49 MW aus meiner Sicht extrem überdimensioniert. Sie ist knapp doppelt so groß wie das Biomasse-Heizkraftwerk II in Ulm, das 9400 Haushalte mit Strom und Fernwärme versorgt.</p> <p><u>Bedarf an einer derart großen Anlage unklar</u> Die Größe der Anlage legt nahe, dass sie auch für das Gewerbe- und Industriegebiet Flugplatz genutzt werden soll. Dann sollte sie auch dort gebaut werden, da die entsprechende Infrastruktur im Industriegebiet Flugplatz bereits vorhanden ist bzw. entstehen.</p> <p><u>Benötigte Mengen an Holz sind regional nicht nachhaltig verfügbar</u> Die großen Mengen an Holz (ca. 4700 Lastwagenladungen pro Jahr) sind zumindest dauerhaft nicht regional verfügbar. Dadurch verursacht der Betrieb Schadstoffemissionen durch lange Transportwege.</p>	<p>Die Belange sind abschließend im parallel laufenden B-Plan-Verfahren zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde diese Thematik im Steckbrief mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p> <p>Eine Erweiterung des IGE Flugplatz nach Westen ist nicht Gegenstand der Planung. Durch den Entzug von Freifläche für die Nahwärmeversorgung findet ein gewisser Eingriff in das Naherholungsgebiet statt. In der Gesamtschau ist dieser Eingriff jedoch vertretbar.</p> <p>Der FNP 2035 legt die Gesamtfeuerungsleistung nicht fest. Der Einwand betrifft die konkrete Vorhabenplanung und ist im Zuge des parallel geführten B-Plan-Verfahrens abzuwägen.</p> <p>Die Themen Holzverwendung, der Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbelastung sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p><u>Verkehrsinfrastruktur am Groppen nicht vorhanden und nur schwer umsetzbar</u> Doch nicht nur die weiten Anfahrtswege sind ein Problem. Im geplanten Bereich gibt es keine entsprechende Verkehrsinfrastruktur, über die der massive LKW-Verkehr geführt werden kann. Dabei geht es nicht nur um den Holztransport zur Anlage, sondern auch der Abtransport der anfallenden Asche ist nicht zu vernachlässigen.</p> <p><u>Verkehrsbelastung der Anwohner</u> Es müssen eigens dafür Straßen gebaut werden, die einen weiteren Flächenverbrauch zur Folge haben, und die Anwohner durch das hohe Verkehrsaufkommen zusätzlich belasten und gefährden.</p> <p><u>Nutzung von Hackschnitzel durch Holzverbrauch nicht mehr zeitgemäß</u> Die vermehrte Nutzung von Holz zur Wärmeengewinnung wird mittlerweile auch im EU-Parlament kontrovers diskutiert. Es wird befürchtet, dass bei einer vermehrten Nutzung von Holz mehr Holz geschlagen wird, als nachwächst. Somit droht ein Raubbau an unseren Wäldern, die durch den Klimawandel und Schädlinge schon jetzt sehr leiden. Holz gilt zwar als CO2 neutral, erzeugt aber große Mengen Feinstaub, SO2 und CO. Wir müssen uns die Frage stellen, ob wir die Wälder als einen wichtigen Verwerter von CO2 nutzen oder diese verbrennen.</p> <p><u>Emission von Abgasen</u> Auch wenn durch moderne Filteranlagen die Emissionen von Feinstaub um 90 % gesenkt werden, sind die Feinstaub-, Schwefeldioxid- und Kohlenmonoxid Emissionen bei dieser Anlagengröße beachtlich. Da wir hier hauptsächlich Westwindeinfluss haben, ist dies für das Wohngebiet Fünf Linden und als Frischluftschneise für Biberach relevant.</p> <p><u>Einbindung in ein kommunales Wärmeplanung, wie es jetzt per Gesetz gefordert wird</u> Im Wärmeplanungsgesetz wird gefordert, dass alle Kommunen ab einer bestimmten Größe eine gesamthafte kommunale Wärmeplanung vorlegen. Deshalb sollte auch der Bau dieser Anlage in diese Planung einbezogen werden und Teil eines kommunalen Gesamtkonzeptes sein.</p>	<p>Die Gemeinde Mittelbiberach möchte dieses Projekt positiv begleiten und sicherstellen, dass mit dieser Fernwärmeversorgung die Versorgungssicherheit der Gemeinde Mittelbiberach mit regionaler Energie gewährleistet ist und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann.</p> <p>Die Thematik ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach ist derzeit noch nicht in die Wärmeplanung eingestiegen. Die gesetzliche Frist ist 2028.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p><u>Fazit:</u> Wie oben erläutert, sind weder die Bedarfe noch die Infrastruktur für eine derart überdimensionierte Anlage geklärt. Die negativen Auswirkungen auf die Anwohner und die Landschaft sind beträchtlich. Holz gerät als erneuerbarer Rohstoff mehr und mehr in die Kritik. Da die Lage am Groppen zusätzliche Probleme aufwirft, sollte eine angemessene Anlage dort gebaut werden, wo auch die Leistung abgerufen wird, und die entsprechende Infrastruktur besteht. Eine Anbindung an eine kommunale Wärmeplanung ist einzufordern.</p>	<p>Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 151.1 verwiesen.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
161	<b>Zwei Bürger SN-10</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
161.1	<p>Wir als Flächenangrenzer, am naheliegendstem Anwohner mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb möchten wir folgende Einwendungen vorbringen:            Unser größtes Anliegen nach der Bekanntmachung, ist die nicht geklärte Zufahrt zu diesem Vorhaben. Es werden laut Herr Hänle (persönliches Gespräch vom 24.06.2022) bis zu 4500 LKW im Jahr benötigt um diese Anlage zu betreiben. Wir stellen uns bis heute die Fragen warum man dies dem Betreiber überlässt und dies nicht vorher geklärt wird (siehe Satzung über den Bebauungsplan Sondergebiet Energieerzeugung Groppen). Dies muss vorher geklärt werden bevor die Bagger / LKW´s rollen!!!!            Dieses Flurstück kann nur über Feldwege / Straßen angefahren werden, die die Lastwagenbelastung nicht standhalten bzw. für solch ein Verkehrsaufkommen nicht geeignet sind.            Wir haben mit unseren Traktoren schon keine Möglichkeit an einander vorbeizukommen.            Bitte klären Sie dies vorher ab, wie das der Betreiber bzw. die Gemeinde Mittelbiberach sich das vorstellt?!            Als Angrenzer der landwirtschaftlichen Flächen an diesem Projekt, möchten wir nicht gezwungen werden, Teile von unseren Flächen hergeben zu müssen, damit der Straßenbau funktioniert. Daher ist die Anbindung an dieses Projekt gar nicht möglich.             Des Weiteren liegt die Bebauung im Außenbereich / am höchsten Punkt Mittelbiberachs und dient der Lebensmittelproduktion also der Landwirtschaft sowie der Naherholung der Bevölkerung im Umkreis.</p>	<p>Die Frage der Verkehrsanbindung, des ggf. erforderlichen Ausbaus von Verkehrswegen sowie die weiteren Beeinträchtigungen sind im parallel geführten B-Plan-Verfahren festzulegen und kann daher auf FNP-Ebene nicht abschließend beantwortet werden.</p> <p>Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde diese Thematik im Steckbrief mit</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Aktuell befinden sich auf unserem angrenzenden Flurstück, 2 uralte Linden sowie ein Wegkreuz. Die nach unserer Sicht die Bodenbewegungen und den Emissionsaussetzungen dieser großen Anlage nicht standhalten werden. Wir bitten die zu berücksichtigen sowie eine genauere Untersuchung zu veranlassen auch auf Baumhöhle von einem unabhängigen Gutachter!!!</p> <p>In der aktuellen Satzung steht, dass es sich bei dem Standort um kein Schutzgebiet handelt, jedoch können wir nachweisen, dass auf diesem Gebiet „Wasserschutzzone III A ausgewiesen ist. Wie sieht es für uns aus mit dem Emissionsschutz, Lärmbelästigung, Geruchsbelästigung aus? (Windrichtung, Staubbildung, LKW Fahrten, Anlage betreiben mit Maschinen, Fahrzeugen, Speiseabfälle). Die Felder um das Vorhaben sollen weiterhin zur Lebensmittelproduktion dienen. Ich als Landwirt, sehe es auch aus Sicht des Flächenfraßes. Schon allein die Erschließung zu diesem Grundstück / Projekt würde uns Landwirten viel zu viel Fläche verloren gehen, wo für unsere Bevölkerung keine Lebensmittel mehr produziert werden können - und das für immer. Ich habe in der Schule gelernt, man soll mit vorhandenen Ressourcen schonend umgehen. Dies ist in der heutigen Zeit noch wichtiger den je. Wir sind eine Familie mit 2 Kinder, die in die Schule gehen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen wäre nicht mehr möglich, die Kinder zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad in die Schule zu schicken. Dennoch möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir generell für erneuerbare Energien sind, doch dass es für dieses Projekt eindeutig der falsche Standort ist. Wie sie gelesen haben, stehen viele offene Fragen im Raum die vorher geklärt werden müssen, bevor solch ein überdimensionales Projekt genehmigt wird. Solch eine Anlage ist ein industrieller / gewerblicher Betrieb der in ein solches schönes Landschaftsbild nicht gehört.</p>	<p>einen mittleren Konfliktpotential bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p> <p>Im Steckbrief ist die Information das Wasserschutzgebiet bereits berücksichtigt. Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p> <p>Diese Themen sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p>Die Verkehrssicherheit ist nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu regeln.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach möchte auf diese Fläche nicht verzichten. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 151.1 verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
162	<b>Bürger SN-11</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
162.1	<p>Als Anwohner des Wohngebietes 5 Linden, genieße ich regelmäßig die hervorragenden Qualitäten der Natur nordwestlich unseres Wohngebietes: Das Gebiet eignet sich ausgezeichnet für erholsame Spaziergänge und Wanderungen mit weiten Ausblicken auf die schöne oberschwäbische</p>		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Landschaft. Von den herrlich freistehenden Linden auf der Anhöhe bei 605 m ü.N. ist sogar bei gutem Wetter ein Alpenblick möglich.</p> <p>Mit Schrecken habe ich im BiKo Nr. 24/2022 von einem Großprojekt gelesen, welches nun in der Fortschreibung des FNP 2035 manifestiert werden soll. Ich richte mich nun mit meinen Fragen und Bedenken an Sie – ein vergleichbares Schreiben an den Bürgermeister von Mittelbiberach vor einem Jahr blieb bisher leider unbeantwortet.</p> <p>Meine Fragen und Bedenken strukturieren sich in folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage Exponierte Lage, Hineinragen in unbebaute Landschaft, Weitreichende störende Sichtbarkeit, Minderung des Naherholungswertes</li> <li>• Technische Auslegung Leistung, Zentrale Versorgung mit Wärme, Heizmittel, Ökologie</li> </ul> <p>Vorweg möchte ich mein Verständnis für die Notwendigkeit zu schnellem Handeln im Energiesektor ausdrücken: Einerseits erfordert die Energiewende schon seit Jahren eine Neuaufstellung weg von der Verfeuerung fossiler Energieträger hin zu regenerativer Energieversorgung. Andererseits wurde die Notwendigkeit des Wandels durch den Angriffskrieg auf die Ukraine noch spürbarer deutlich. Dies sollte uns allerdings nicht davon abhalten, besonnene und wohlüberlegte Entscheidungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und im Sinne der Natur zu treffen. Daher bitte ich vor einer vorschnellen Flächenplanung zunächst wichtige Fragen im Detail und zusammen mit den Bürgern zu berücksichtigen:</p> <p><u>Lage:</u> Das geplante Kraftwerk wird als Nahwärmekraftwerk beschrieben. Mir erschließt sich nicht, warum es dann fern von jeder Bebauung gebaut werden soll. Umfangreiche Rohrleitungen und Wärmeverlust sind die Folge. Wie sehen hier die Kalkulation und Planung aus? Das Kraftwerk ist zudem in exponierter Lage, beinahe am höchsten Punkt in der Landschaft geplant (siehe auch Fotos in der Anlage). Aus meiner Sicht ist es ungünstig, Industriebauten weithin sichtbar in exponierter Lage zu</p>	<p>Die Gemeinde Mittelbiberach möchte dieses Projekt positiv begleiten und sicherstellen, dass mit dieser Fernwärmeversorgung die Versorgungssicherheit der Gemeinde Mittelbiberach mit regionaler Energie gewährleistet ist und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 151.1 verwiesen.</p> <p>Das Thema Landschaftsbild wurde in der Fortschreibung des Regionalplans (Stand 2022) neu aufgenommen. Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde diese Thematik im Steckbrief mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p> <p>Die Frage der Höhe des Vorhabens ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>planen. Dem Entwurf zum Flächennutzungsplan entnehme ich, dass diese Fläche als ein „...Raum mit einfacher Erholungsfunktion“ und mit „...geringem Konfliktpotential für das Schutzgut Mensch...“ eingeschätzt wird. Bezüglich Landschaftsbildwertes wird von „...geringer Bedeutung“ gesprochen. Wie beschrieben, teile ich diese Einschätzung nicht: Ein Kraftwerk an dieser Stelle wäre eine Zäsur im Landschaftsbildes und ein größeres Gebiet mit hohem Erholungswert für die Bewohner von Mittelbiberach und Biberach abwerten. Diese Fläche ist aus meiner Sicht ungeeignet.</p> <p>Mit welchen Gebäudedimensionen ist zu rechnen? Wie hoch ist der Schornstein geplant?</p> <p>Die jahrhunderte-alten Linden direkt am geplanten Standort sind ein Kleinod der Ruhe und Entspannung und bieten einen unschätzbaren Erholungswert. Hierzu sollte vor einer Entscheidung aus meiner Sicht z.B. eine öffentliche Begehung vor Ort stattfinden, bei der sich Anwohner und interessierte Bürger ein Bild von der Landschaft und dem geplanten Bauvorhaben machen können.</p> <p><u>Technische Auslegung:</u> In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 30. Mai 2022 wird eine geplante Heizleistung von 49,5 MW erwähnt. Dies ist eine aus meiner Sicht gewaltige Leistung. Zum Vergleich: die Müllverbrennungsanlage in Ulm hat eine Leistung von 31,2 MW. Nach meiner laienhaften Abschätzung würde die geplante Leistung zur Versorgung von 10.000 – 20.000 Haushalten ausreichen. Welche Haushalte sollen das sein? Gibt es einen Plan und eine Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, eine derart große Anzahl an Haushalten umzustellen? In welchen Zeitrahmen soll dies passieren? Das Heizmittel Hackschnitzel ist bereit jetzt ein wertvolles und nicht in beliebiger Menge verfügbares Gut mit rasant steigendem Preis. Wieviel LKW Hackschnitzel sind pro Tag zur Befuerung geplant? Welche genauen Anfahrtswege sind dazu vorgesehen? Woher soll das Holz kommen? Falls keine regionalen Quellen zur Verfügung stehen wird dem Holz erneut ein fossiler Fußabdruck durch LKW Diesel angeheftet.</p>	<p>Der FNP 2035 legt die Gesamtfeuerungsleistung nicht fest. Der Einwand betrifft die konkrete Vorhabenplanung und ist im Zuge des parallel geführten B-Plan-Verfahrens abzuwägen.</p> <p>Die Themen Holzverwendung, Verkehrsanbindung und Verkehrsbelastung sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Aus ökologischer Sicht ist die Holzverfeuerung als CO<sub>2</sub> – neutrale Energiequelle unbestritten einer fossilen Verfeuerung vorzuziehen. Aber ist das in der heutigen Situation der Erderwärmung und der Klimaziele für eine Neuinvestition noch genug? Es herrscht mittlerweile die Meinung vor, dass eine weitere Steigerung der Holzverbrennung weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll ist - siehe z.B. den FAZ Artikel „Umweltverbände warnen vor neuen Holzheizungen“.<sup>1</sup> Darin wird zu „Holz als Heizmittel“ in Deutschland wie auch global eine Übernutzung von Wäldern und eine zunehmende Entwaldung angeführt. Die Deutsche Umwelthilfe, Greenpeace, Nabu, Robin Wood und WWF warnen davor „eine Verbrennungstechnologie – auf Basis von Kohle und Gas – durch eine andere ersetzen zu wollen, die ebenfalls klimaschädlich ist“. Es stehen mit Wind und Sonne sowie Erdwärme bereits jetzt bedeutend bessere Energiequellen zur Erzeugung von Strom und Wärme zur Verfügung, welche nicht nur CO<sub>2</sub>-neutral sondern CO<sub>2</sub>-frei sind. Die neue Ausrichtung zu mehr Sonnenenergienutzung sehe ich auch in der Ausschreibung einer ganzen Reihe von Flächen für neue Solaranlagen im FNP widerspiegelt. Wären diese Energieformen nicht die zukunftsfähigere und auch wirtschaftlichere Investition?</p> <p>Ebenso war es für mich seit langem erwiesen, dass eine Wärmeversorgung am besten mit kleinen bis mittelgroßen Kraftwerken dezentral und bedarfsnah erfolgen sollte. Paradebeispiel dafür ist beispielweise die Hochvogelstrasse in Biberach. Wie lässt sich ein so monströser Bau wie ein 50MW Kraftwerk für eine kleine Gemeinde wie Mittelbiberach darin einordnen?</p> <p>Insgesamt bitte ich Sie, die weitere Planung dieser nach der derzeitigen mir zur Verfügung stehenden Datenlage unpassend dimensionierten und ungünstig platzierten Anlage zu stoppen und die Fläche aus dem FNP zu streichen, bis wichtige Fragen besser erörtert sind. Ich rege die Anfertigung eines umfassenden Wärmeenergiekonzeptes an, bevor überdimensionierte Schnellschüsse zu Fehlinvestitionen und Landschaftsverbau führen. Auch ist eine knappe Information der Bevölkerung durch einen Artikel im BiKo aus meiner Sicht nicht ausreichend.</p> <p>Derzeit sind sehr viele Bürger an Konzepten zum Ausstieg aus dem Gas interessiert. Ich rege hierzu größer angelegte und gut beworbene</p>	<p>Die Gemeinde Mittelbiberach möchte auf diese Fläche nicht verzichten. Andere Ansätze sind nicht in Sicht.</p> <p>Die Anregung „Energietage“ wird an die Umlandgemeinden weitergegeben.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Energietage für Biberach und die Umliegenden Gemeinden an, bei der ein gemeinsames Konzept breit mit der Bevölkerung geteilt und diskutiert wird. Ich gebe zu Bedenken, dass eine einmal gemachte Fehlentscheidung weitreichende negative Auswirkungen auf die Gemeinde und die Region haben werden.		
163	<b>Bürger SN-12</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“</b>	
163.1	Stellungnahme / Anregung – Standort für o.g. Anlage überprüft? Von wem? Privater Standort? – Aussichtslage Linde wird zerstört, keine Aussicht auf Mittelbiberach, Heizanlage auf markantem Punkt der Gemeinde, Anlage fügt sich nicht in das Landschaftsbild ein, Zerstörung Landschaftsbild, Beschädigung der ortsbildprägenden Linden!	Die Gemeinde Mittelbiberach zusammen mit dem Vorhabenträger hat eine Standortalternativenprüfung erstellen lassen. In dieser wurden drei Potenzialflächen ermittelt. Die geplante Sonderbaufläche „Groppen“ liegt in der favorisierten Potenzialfläche Nord. In Abstimmung zwischen der Gemeinde Mittelbiberach und dem Investor wird der Erschließung und Versorgung des Ostteils Mittelbiberachs und des geplanten Gewerbegebiets am Flugplatz Biberach priorisiert. Nach Aussage der Gemeinde und des Vorhabenträgers stehen anderweitige Flächen kurz- bis mittelfristig nicht zu Verfügung, um einen Ersatzneubau mit Erweiterung für die bestehende Heizzentrale umsetzen zu können. Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde diese Thematik im Steckbrief mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.	Anregungen werden nicht gefolgt
163.2	– Linden werden durch Erdarbeiten und Emissionen geschädigt und sterben ab! Folgebelastungen für Anlieger, Garantierte gleiche Qualität und Menge der Erträge auf den umliegenden Feldern? Durch Hitzebelastung (Abgas lässt Regen verdunsten) Veränderung im Grundwasserverhalten durch Erdarbeiten – Weiterer Straßenbau / Leitungsbau ist zu erwarten, massiver Schwerlastverkehr zu erwarten, Zufahrt zum Bau und Betrieb der Anlage über Galgenbergstrasse (Mittelbiberach) garantiert? Grundstücke im Besitz von Betreiber oder Gemeinde für Straßenbau? Fehlende Details zum Fahrweg? – Müssen Landwirte Flächen hergeben für den geplanten Straßenbau?	Die Fragen und Themen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.	Anregungen werden nicht gefolgt / Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine detaillierte Information erfolgte, was hier für eine Anlage in Mittelbiberach geplant ist.</li> <li>– Flächen-Nutzungsplan ist unklar für das o.g. Bauobjekt (in diesem Falle, Heizanlage bei der Linde)</li> <li>– Mit welchen Stoffen wird geheizt, Nutzungsänderung?</li> <li>– Was soll geheizt werden? IG Flugplatz? Dann auch Bau der Anlage im IG Flugplatz!</li> <li>– Wärmenutzungskonzept im Sommer?</li> <li>– Liegen langfristige Abnahmeverträge (Vorverträge) vor?</li> <li>– Nachhaltige Lieferung der Hackschnitzel durch Wiederaufforstung gesichert? Lieferwege max. 100 km Umkreis. Vorverträge?</li> <li>– Liegt der Gemeinde Mittelbiberach / Stadt Biberach ein Plan, Skizzen oder Ansichten vor? Bis 30m. Höhe, Gebäude bis 50m Länge?</li> <li>– Liegt der Stadt Biberach / Gemeinde Mittelbiberach für das o.g. Bauvorhaben ein Verkehrskonzept des Betreibers vor?</li> <li>– Hoher Flächenverbrauch durch den Bau der Anlage und die Erschließung</li> </ul> <p>Können auf den umliegenden Feldern noch Lebensmittel und Futter mit gleichen Erträgen und Qualität angebaut werden? Durch den Betrieb der Anlage werden die Felder weniger Niederschläge erhalten. Die Abwärme der Anlage lässt den Regen nicht auf den Boden kommen. Feinstaub vom Entladen und Bewegen der Hackschnitzel sowie von der Heizanlage selbst, werden sich auf den umliegenden Felder verteilen.</p>		
164	<b>Bürger SN-13</b>		
164.1	<p>Mir ist sehr bewusst, dass der Weg von fossilen Energieträgern zur regenerativen Energiegewinnung äußerst schwierig ist und Konflikte und unterschiedliche Ansichten nicht nur diskutiert, sondern umgesetzt werden müssen. Dennoch sehe ich die vorgesehene Fläche des Nahwärmeerzeugungsanlage im Gewand Groppen sehr kritisch. Folgende Argumente leiten mich dabei:</p> <p><u>1. Die Lage</u> Solch exponierte Lagen sollen laut Regionalplan Donau-Iller „grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.“</p>	<p>Aufgrund der Höhenlage des geplanten Standortes sowie der landschaftsprägenden Linden wurde diese Thematik im Steckbrief mit einen mittleren Konfliktpotential bewertet. Konkrete Maßnahmen sind im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Diesen Raum empfinde ich für das Schutzgut Mensch nicht als Raum mit einer einfachen Erholungsfunktion, sondern als besonders wertvoller Raum mit Erholungscharakter für einen ganzen Stadtteil. Die historischen Galgenlinden bieten ein besonderes Alpenpanorama.</p> <p><u>2. Die Dimensionierung der Anlage mit 49,5 MW.</u> Eine Anlage für 10 000 – 20 000 Haushalten auf die grüne Wiese? Wer sind die Abnehmer? Warum nicht im Industriegebiet? Vielleicht nur, weil Fam. Sproll eben gerade diese Fläche besitzt? Wie geht es den direkten Nachbarn dieser Ackerfläche? Die Anlage verbrennt 10,2 t/h. Diese Menge „Abfallholz, Schwachholz, Baumwipfel, Straßenbegleitgehölz, usw. „ halte ich kaum für möglich. Vielleicht muss aus großen Distanzen Holz herbeigefahren werden. Zu welchem CO2 Abdruck?</p> <p><u>3- Die verkehrstechnische Anbindung</u> Bei einem Aufkommen von ca 4 500 LKW- Ladungen pro Jahr reicht ein Feldweg nicht aus, sondern es wird vielleicht eine Kreisstraße gebaut, die über Waldhofen führt oder von Mittelbiberach aus angefahren wird. Beide Lösungen halte ich für kaum machbar. (siehe Schreiben Fam. Schmidt).</p> <p><u>4. Mein Fazit:</u> Ich habe den Eindruck, dass eine solch dimensionierte Nahwärmeerzeugungsanlage deshalb gebaut wird, weil es einen Investor gibt, der dieses Grundstück weit draußen besitzt. Ich vermisse ein Gesamtkonzept, betrachtet man die Bemühungen um Energie mit Wind, Sonne und Erdwärme, die mittlerweile effizienter und umweltverträglicher sind. Mein zweiter Gedanke ist keine so große Dimension, sondern Kraftwerke, die zentral und bedarfsnah sind und sicher eine bessere Akzeptanz erfahren. Herzlich bitte ich die Verantwortlichen der Stadt, diese Anlage nochmals zu prüfen und aus dem Flächennutzungsplan 2035 herauszunehmen. Ein mittelgroßes Kraftwerk im IGE Flugplatz wäre meine Vision. Die Infra-Struktur wäre vorhanden.</p>	<p>Der FNP 2035 legt die Gesamtfeuerungsleistung nicht fest. Der Einwand betrifft die konkrete Vorhabenplanung und ist im Zuge des parallel geführten B-Plan-Verfahren abzuwägen.</p> <p>Die Frage der Verkehrsanbindung ist im parallel geführten B-Plan-Verfahren festzulegen und kann daher auf FNP-Ebene nicht abschließend beantwortet werden.</p> <p>Die Gemeinde Mittelbiberach zusammen mit dem Vorhabenträger eine Standortalternativenprüfung erstellen lassen. In dieser wurden drei Potenzialflächen ermittelt. In Abstimmung zwischen der Gemeinde Mittelbiberach und dem Investor wird der Erschließung und Versorgung des Ostteils Mittelbiberachs und des geplanten Gewerbegebiets am Flugplatz Biberach priorisiert. Die geplante Sonderbaufläche „Gropfen“ liegt in der favorisierten Potenzialfläche Nord. Nach Aussage der Gemeinde und des Vorhabenträgers stehen anderweitige Flächen kurz- bis mittelfristig nicht zu Verfügung, um einen Ersatzneubau mit Erweiterung für die bestehende Heizzentrale umsetzen zu können.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
165	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie der Gemeinde Mittelbiberach</b>	
165.1	Die in einem erheblichen Umfang vorgesehene Inanspruchnahme von als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im zukünftigen Regionalplan festgelegten Flächen in der Gemeinde Mittelbiberach wird kritisch gesehen. Hier sind erhebliche agrarstrukturelle Auswirkungen zu befürchten. Es wird angeregt, nach Möglichkeit auf die Ausweisung von mindestens einer der Sonderbauflächen Solarenergie zu verzichten.	Auf der Gemarkung der Gemeinde Mittelbiberach wurden die Sonderbauflächen- Solarenergie Hofäcker auf 26,4 ha und Katzenberg auf 20 ha verkleinert. Wieviel Fläche hiervon tatsächlich der PV-Nutzung zur Verfügung gestellt wird, obliegt dann der kommunalen Planungshoheit.	Anregung wird teilweise gefolgt
166	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbauflächen Solarenergie der Gemeinde Mittelbiberach</b>	
166.1	Die Gemeinde Mittelbiberach entwickelt sehr viele Flächen für die Solarenergie. In Summe sind es 126 Hektar respektive 5,6 % der Gemeindefläche. Die Inanspruchnahme von so viel Fläche widerspricht dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach § 1 Abs. 5 BNatSchG. Das von der Landesregierung ausgerufene Ziel von 2 % der Fläche für erneuerbare Energie zu nutzen wird mit den ausgewiesenen Flächen in Mittelbiberach deutlich überschritten. Allen Flächen die über das 2 % Ziel hinausgehen, kann kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr unterstellt werden. Dementsprechend wäre eine Reduzierung der Fläche sinnvoll.	Im Flächennutzungsplan werden im finalen Planentwurf ca. 30 ha der Sonderbauflächen- Solarenergie von der Gemeinde Mittelbiberach herausgenommen. Mit dieser Änderung sieht der Sonderbauflächen für Solarenergie im FNP mit einer Gesamtfläche von ca. 331 ha (bisher 371 ha) vor, was ca. 1,1 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums Biberach entspricht. Bei der Beurteilung kann nicht eine einzelne Gemeinde, sondern es muss der gesamte Verwaltungsraum betrachtet werden. Wieviel Fläche hiervon tatsächlich der PV-Nutzung zur Verfügung gestellt wird, obliegt dann der kommunalen Planungshoheit.	Anregung wird teilweise gefolgt
167	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Nahwärmezentrale - Groppen“ Sonderbaufläche „Solarenergie - Furtweg“</b>	
167.1	Die nachfolgenden Gebiete liegen in Wasserschutzgebieten (WSG): Nahwärmezentrale Groppen, Solarenergie Furtweg im WSG Wolfental in Zone III A.	Diese Information ist bereits in den Steckbriefen berücksichtigt.	Kenntnisnahme
168	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“ Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“ Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
168.1	Der derzeit rechtskräftige Regionalplan Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor. Nach Plansatz 2.1 des Regionalplans Donau-Iller kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht zu.	Dies wurde in den Umweltsteckbriefen erfasst.  Zur Abwägung Energieerzeugung vs. Entzug landschaftlicher Flächen s. Ziffer Nr. 3	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.</p> <p>Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor.</p> <p>In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich auch hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.</p>	<p>Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p> <p>Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>
169	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
169.1	<p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 18,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe sind die Standorte „Furtweg“, „Laubesch“ und „Oberndorfer Esch“ gemeinsam zu betrachten, da die Wirkungen sich kumulieren, und insgesamt eine Umwidmung von mehr als 30 ha bedeutet. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.</p> <p>Zur Frage der kumulativen Wirkung: Hierdurch entsteht kein höherer Flächenentzug, insofern keine höhere Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hinblick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiberach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in von 126 ha erfolgen soll.</p> <p>Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>		
170	<b>Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
170.1	Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden wir zu diesem Solarfeld angehört. Die Überprüfung vor Ort ergab, dass das geplante Solarfeld trotz seiner Nähe zum Schloß Mittelbiberach keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung des Schlosses auslösen wird. Somit bestehen keine Bedenken gegen diese Flächenausweisung.		Kenntnisnahme
171	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
171.1	<p>Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Fläche liegt gemäß PS B I 2.1 des aktuell rechtskräftigen Regionalplans zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes</p>	<p>Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt. Auch dies wurde im Umweltsteckbrief erfasst.</p> <p>Zur Abwägung Energieerzeugung vs. Entzug landschaftlicher Flächen s. Ziffer Nr. 3</p>	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
172	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
172.1	Der Biotopverbund ist zu beachten.	Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Die Thematik der genauen Führung des Biotopverbundes ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.	Kenntnisnahme
173	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
173.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorrangflur. Wir verweisen auch auf unsere ausführliche Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
174	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
174.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Waldbetroffenheit bzgl. Waldabstand zu angrenzenden Flurstücken 1028 und 975. Es wird auf bereits abgegebene Stellungnahmen der Unteren Forstbehörde vom 7.07.2022 (BLPV 22/036) und vom 29.06.2020 ((BA 20 / 017), sowie der Höheren Forstbehörde vom 21.07.2022 (AZ 83-2511.2 426 – 074 B-Plan) verwiesen.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung des Waldabstandes auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	
175	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
175.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Mittelbiberach und Reute an der K 7500. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
176	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Furtweg“</b>	
176.1	Die Planungsfläche "Furtweg" - Solarenergie liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Wolfental, WSG-Zone IIIA.	Die Information ist bereits im Steckbrief berücksichtigt	Kenntnisnahme
177	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“</b>	
177.1	<p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 7,2 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe sind die Standorte „Furtweg“, „Laubesch“ und „Oberndorfer Esch“ gemeinsam zu betrachten, da die Wirkungen der Umwidmungen kumulativ erfolgen und einen Flächenentzug von mehr als 30 ha auf die lokale Landwirtschaft bedeutet. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hin-blick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiberach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in Höhe von 126 ha erfolgen soll.</p> <p>Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.</p> <p>Zur Frage der kumulativen Wirkung: Hierdurch entsteht kein höherer Flächenentzug, insofern keine höhere Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.</p>	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
<b>178</b>	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“</b>	
178.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Fläche liegt gemäß PS B I 2.1 des aktuell rechtskräftigen Regionalplans zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt. Auch dies wurde im Umweltsteckbrief erfasst. Zur Abwägung Energieerzeugung vs. Entzug landschaftlicher Flächen s. Ziffer Nr. 3.	Kenntnisnahme
<b>179</b>	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“</b>	
179.1	Die Fläche liegt zu 1/3 im Biotopverbund mittlerer Standorte 500m Suchraum. Das Vorhaben würde zu einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes führen. Entsprechend § 22 NatSchG BW haben die öffentlichen Planungsträger den Biotopverbund zu berücksichtigen. Daher wäre die Fläche im FNP entsprechend auf Flächen außerhalb des Biotopverbund zu verkleinern. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Und auch die Bewertung des Landschaftsbildes durchzuführen.	Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Die Thematik der genauen Führung des Biotopverbundes ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.  Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung dieser Belange sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt  Kenntnisnahme
<b>180</b>	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“</b>	
180.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Nördlich angrenzend an die Planung befindet sich im erforderlichen Abstandsbereich Wald im Sinne §2 LWaldG auf folgenden Flurstücken: Flst.854, 886, 888 Gemarkung Mittelbiberach (Bodenschutz- und Erholungswald – Privateigentum) Flst. 890 Gemarkung Mittelbiberach (Bodenschutz- und Erholungswald – Gemeindeeigentum).	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
181	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“</b>	
181.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Mittelbiberach und Reute ca. 540 m östlich der K 7500. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden		Kenntnisnahme
182	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
182.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 7,6 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der räumlichen Nähe sind die Standorte „Furtweg“, „Laubesch“ und „Oberdorfer Esch“ kumulativ zu betrachten.  Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hinblick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiber-ach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in Höhe von 126 ha erfolgen soll.  Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der vorgelegten Planung.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3. Zur Frage der kumulativen Wirkung: Hierdurch entsteht kein höherer Flächenentzug, insofern keine höhere Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
183	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
183.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Fläche liegt gemäß PS B I 2.1 des aktuell rechtskräftigen Regionalplans zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.	Da sich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch im Entwurf befindet, ist das Vorbehaltsgebiet einer Abwägung im Einzelfall zugänglich.  Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung - Ziffer Nr. 3 verwiesen.	Anregung wird nicht gefolgt
184	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
184.1	Die Flächen liegen im 500m Suchraum Biotopverbund mittlerer Standorte wie auch im 1.000m und 200m Suchraum. Das Vorhaben würde zu einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes führen. Entsprechend § 22 NatSchG BW haben die öffentlichen Planungsträger den Biotopverbund zu berücksichtigen. Daher wäre die Fläche im FNP entsprechend auf Flächen außerhalb des Biotopverbund zu verkleinern.  Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Und auch die Bewertung des Landschaftsbildes durchzuführen.	Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Die Thematik der genauen Führung des Biotopverbundes ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.  Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt.  Bestehende Beurteilung dieser Belange sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt          Kenntnisnahme
185	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
185.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen.  Nördlich und östlich grenzen Waldflächen auf den Flurstücken Nr. 865 (Gemeindewald) und Flst. 854, 872, 877, 876 Privatwald an.  In der Waldfunktionenkarte sind auf den Flurstücken 856, 876 und 872 Erholungswald St. 1 + 2 und auf Flst. 854 Bodenschutzwald und Erholungswald St. 1 ausgewiesen.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt.  Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
186	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Oberdorfer Esch“</b>	
186.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Mittelbiberach und Reute ca. 220 m östlich der K 7500.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden		
187	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“ und „Oberdorfer Esch“</b>	
187.1	Die Fläche „Laubesch“ liegt vollständig auf der Vorbehaltsflur I. Die Fläche „Oberdorfer Esch“ auf einer Vorrangflur. Zudem in unmittelbarer Nähe zum Weiler Schönenbuch in dem ein großer landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb vorhanden ist. Durch politisch und gesellschaftliche gewünschte Änderungen der Tierhaltung ist absehbar, dass Flächen in der Nähe solcher Tierhaltungen für Zwecke des Tierkomforts (Auslauf, Weidehaltung) benötigt werden. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Flächen.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.	Der Anregung wird nicht gefolgt
188	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Laubesch“ und „Oberdorfer Esch“</b>	
188.1	In der vorliegenden Planung von Solaranlagen wird in Mittelbiberach eine Fläche von 126 ha = 5,4 % der Gemeindefläche überplant. Beide Flächen werden teilweise durch Viehweide genutzt. Sie sind auch Teil eines Biotopverbund-Suchraumes. Auf den Weideflächen ist von einem erhöhten Artenschutzkonflikt auszugehen. Dieser muss eingehend untersucht werden. Die Flächen liegen in einem landschaftlich reizvollen Teil von Mittelbiberach. Im Zusammenhang mit dem Rotbachtal und dem Laurenbühl ist die Lage ein Naherholungsbereich nicht nur für den Nordostteil der Gemeinde. Es wird vorgeschlagen, die Weideflächen komplett aus den Solaranlagen herauszunehmen — oder auf diese beiden Flächen in Hinblick auf die große überplante Gesamfläche der Gemeinde aus der Planung herauszunehmen.	Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer 3.  Das Thema Biotopvernetzung wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Die Thematik der genauen Führung des Biotopverbundes ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu prüfen. Die Erforderlichkeit von konkreten Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären.	Anregung wird nicht gefolgt
189	<b>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“ Sonderbaufläche „Solarenergie - Katzenberg“</b>	
189.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vor.  In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft	Verkleinerung der Fläche Katzenberg in Abstimmung mit dem Bürgermeister zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Solarenergie. Außerdem wurde auch die Fläche Solarenergie Hofäcker mit Berücksichtigung des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau Iller reduziert. Im Flächennutzungsplan werden	Anregung wird teilweise gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich auch hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.</p>	<p>im finalen Planentwurf ca. 30 ha der Sonderbauflächen- Solarenergie von der Gemeinde Mittelbiberach herausgenommen.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p>	
190	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
190.1	<p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 12,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hinblick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiberach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in Höhe von 126 ha erfolgen soll.</p> <p>Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
191	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
191.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten. Diese Information wurde dennoch im Steckbrief ergänzt und somit in die Abwägung eingestellt.	Anregung wird nicht gefolgt
192	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
192.1	Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Und auch die Bewertung des Landschaftsbildes durchzuführen. Mit der Entwicklung weit außen in der Landschaft wird der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach § 1 Abs. 5 BNatSchG nicht beachtet. Der Standort wäre zu überdenken.	Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung dieser Belange sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet.	Der Anregung wird nicht gefolgt
193	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
193.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen die Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
194	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
194.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Südlich des Vorhabens grenzen auf den Flst. 530 und 532 Mittelbiberach Flur-001 Waldflächen im Sinne des §2 LWaldG an, die beiden Flurstücke sind im Privatwaldbesitz und auf der Waldfunktionenkarte als Erholungswald St. 2 ausgewiesen.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
195	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hochholzwiesen“</b>	
195.1	Die Sonderbaufläche liegt auf Höhe von Eichen ca. 900 m östlich der K 7529. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche.		Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		
196	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
196.1	<p>Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im nordöstlichen Bereich der Sonderbaufläche ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen vor.</p> <p>In Plansatz B IV 3 Z (5) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass Rohstofflagerstätten in den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen, freizuhalten sind.</p> <p>Das ist Aufstellung befindliche Ziel ist zwar der Abwägung zugänglich. Ein Abwägungsfehler dürfte aber nur dann zu vermeiden sein, wenn die Sonderbaufläche dergestalt zu verkleinert wird, dass sie nicht mehr im Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen liegt.</p> <p>Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich auch hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden.</p>	Der Teilbereich der Vorranggebiet wurde berücksichtigt und die Fläche Solarenergie Hofäcker wurde verkleinert.	Anregung wird gefolgt
196.2	<p>Der übrige Teil der Sonderbaufläche liegt in nach dem Gesamtfortschreibungsentwurf in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>In Plansatz B I 2.1 G (4) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen.</p>	<p>Entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen sind bezüglich des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes entsprechend der rechtlichen Vorgaben lediglich die Ziele der Raumordnung in der Abwägung zu beachten.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
197	<b>Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
197.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 31,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hinblick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiberach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in Höhe von 126 ha erfolgen soll.</p> <p>Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbau-würdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.</p>	
198	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
198.1	<p>Im nordöstlichen Bereich überschneidet sich die geplante Sonderbaufläche mit einem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans. Die Rohstofflagerstätten sind hier langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem Abbau entgegenstehen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die geplante Sonderbaufläche Solarenergie ist daher in diesem Bereich so zu verkleinern, dass das Vorranggebiet freigehalten wird.</p>	<p>Verkleinerung der Fläche mit Berücksichtigung des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau Iller.</p>	<p>Anregung wird gefolgt</p>



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
198.2	Der verbleibende Teil der Sonderbaufläche liegt gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Da sich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch im Entwurf befindet, ist das Vorbehaltsgebiet einer Abwägung im Einzelfall zugänglich.	Anregung wird nicht gefolgt
199	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
199.1	Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Und auch die Bewertung des Landschaftsbildes durchzuführen. Mit der Entwicklung weit außen in der Landschaft wird der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach § 1 Abs. 5 BNatSchG nicht beachtet. Der Standort wäre zu überdenken.	Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung dieser Belange sind in den Steckbriefen bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme  Anregung wird nicht gefolgt
200	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
200.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorbehaltsflur I. Wir haben Bedenken gegen die Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
201	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
201.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Im Norden und Im Süden des Vorhabens grenzt Wald an: Flst.1135,1040,1038,1034, 1234,1236,1135,1134 Gemarkung Mittelbiberach Flst. 302, 303/4, 823/5 Gemarkung Reute  Bis auf Flst. 1234 (Eigentümer Staatsforstverwaltung) befinden sich die Flurstücke im Privateigentum und sind als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Auf der Waldbiotopkarte ist auf Flst. 823/5 das Waldbiotop mit der Nr.7924 6565-14 kartiert.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
202	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Hofäcker“</b>	
202.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Mittelbiberach und Reute ca. 100 m südlich der K 7500. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
203	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
203.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 45,1 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 höchste und zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebieten für die Land-wirtschaft, bei einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für die Land-wirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme. Diese Notwendigkeit kann unserer Auffassung nach in keiner Weise dargestellt werden, wenn im Hinblick auf das geforderte 0,2% Flächenziel für PV-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Mittelbiberach von knapp 5 ha ausreichen dürfte, jedoch eine Ausweisung in Höhe von 126 ha erfolgen soll. Dem erhöhten Abwägungsanspruch landwirtschaftlicher Belange wird hier in keiner Weise Rechnung getragen, so dass bei einer entsprechenden Ausweisung eine fehlerhafte Abwägung anzunehmen ist. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Verkleinerung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Solarenergie auf 20 ha (bisher ca. 45 ha - Stand der erneuten Offenlage).  Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird teilweise gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
204	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
204.1	Gemäß PS B I 2.1 G (3) des Entwurfs zur derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Fläche liegt gemäß PS B I 2.1 des aktuell rechtskräftigen Regionalplans zudem innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.	Da sich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans noch im Entwurf befindet, ist das Vorbehaltsgebiet einer Abwägung im Einzelfall zugänglich.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
205	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
205.1	Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Und auch die Bewertung des Landschaftsbildes durchzuführen. Mit der Entwicklung weit außen in der Landschaft wird der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach § 1 Abs. 5 BNatSchG nicht beachtet. Der Standort wäre zu überdenken.	Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung dieser Belange sind in den Steckbriefen bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme  Anregung wird nicht gefolgt
206	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
206.1	Im Bereich der Fläche befindet sich die Altlastverdachtsfläche AA 288. Bei Eingriffen in diese Fläche kann belastetes Bodenmaterial angetroffen werden.	Die Information zur Altlastverdachtsfläche wurde im Steckbrief ergänzt. Dieses Thema ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten.	Kenntnisnahme
207	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
207.1	Im westlichen Bereich liegt die Fläche auf einer Vorrangflur, die restliche Fläche ist als Vorbehaltsflur I eingestuft. Im nördlichen Bereich der Fläche ist ein großer landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden. Durch politisch und gesellschaftliche gewünschte Änderungen der Tierhaltung ist absehbar, dass Flächen in der Nähe solcher Tierhaltungen für Zwecke des Tierkomforts (Auslauf, Weidehaltung) benötigt werden. Die Fläche rund um den landwirtschaftlichen Betrieb muss deshalb zumindest großzügig für eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung und für eine weitere Entwicklung des Betriebes aus der Sonderbaufläche entfernt werden.	Verkleinerung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Solarenergie auf 20 ha (bisher ca. 45 ha - Stand der erneuten Offenlage). Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird teilweise gefolgt
207.2	Durch Waldflächen im Westen und Süden der Fläche ist ein Waldabstand einzuhalten, was schwierig zu bewirtschaftende Restflächen entstehen lässt.	Waldabstand wurde im Umweltbericht ergänzt.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
	Der in der Fläche liegende Betrieb muss zu dieser Anlage angehört werden. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Beachtung des Waldabstandes auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	
208	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
208.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Im Westen und Osten grenzt auf den Flurstücken 446, 436, 397 Gemarkung Reute und Flst. 188,187,186 Gemarkung Rissegg Wald an. Flst. 436 ist im Eigentum der Gemeinde und wie das Flst.446 (Privateigentum) als Erholungswald Stufe 2 und Bodenschutzwald ausgewiesen. Die weiteren Flurstücke 397, 186,187 und 188 sind ebenfalls Privatwald und als Erholungswald St.2 kartiert.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
209	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
209.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Reute und Rindenmoos ca. 220 m südwestlich der K 7500. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Die verkehrliche Erschließung an die überörtliche Straße muss im Rahmen der Anhörung im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.		Kenntnisnahme
210	<b>Landratsamt Biberach-Naturschutzbeauftragter</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Katzenberg“</b>	
210.1	Die geplante Anlage ist mit einer Größe von 45 ha auf einer Höhe von 580 bis 600 m sehr exponiert und durch den Höhenunterschied in der Anlage weithin gut einsehbar. Aus landschaftlichen Gründen sollte der Standort hinterfragt werden.	Verkleinerung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für die Solarenergie auf 20 ha (bisher ca. 45 ha - Stand der erneuten Offenlage).	Anregung wird teilweise gefolgt
211	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Kiesgruben Mittelbiberach</b>	
211.1	<u>Kiesgrube Mittelbiberach (RG 7924-6)</u> Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Kiesentnahme und Wiederverfüllung wurde am 11.11.1998 vom Landratsamt Biberach erteilt (Az. 31-880.32-Ko/Wa). Nach Punkt 3 der Entscheidung erfolgt die Baufreigabe für den Abschnitt I erst, wenn der genehmigte Kiesabbau auf	Die Flächen der Abgrabungen wurden angepasst. Mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe wurde vereinbart, alle Abgrabungsflächen in einer Kategorie darzustellen, ohne Differenzierung nach Bestand oder Planung.	Anregung wird gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	dem Flurstück Nr. 1034, Markung Mittelbiberach (Abbaugenehmigung vom 3.3.1988), abgeschlossen und die Rekultivierung durchgeführt ist. Nach Datenlage des LGRB hat die Genehmigung weiterhin Bestand. Überarbeitung - Das zum Abbau genehmigte Gebiet ist als „Bestand“ in den FNP 2035 aufzunehmen.		
211.2	<u>Kiesgrube Mittelbiberach (RG 7924-11)</u> Im Entwurf des FNP 2035 ist das zum Abbau genehmigte Gebiet (Bestand) unvollständig dargestellt. Überarbeitung - Vollständige Darstellung der Konzessionsgrenze	Die Flächen der Abgrabungen wurden angepasst.	Anregung wird gefolgt
211.3	<u>Kiesgrube Mittelbiberach (RG 7924-11)</u> Die im Planentwurf FNP 2035 dargestellte Abgrabungsfläche ist nach Datenlage des LGRB zu groß. Der Westteil ist bereits vollständig rekultiviert und aus der Genehmigung herausgefallen. Die Abbaugenehmigung ist auf den kleinen Ostteil beschränkt; Darstellung im FNP 2035 als „Abgrabung/Bestand“. Überarbeitung - Darstellung der Konzessionsgrenze nach LGRB-Datenlage	Die Flächen der Abgrabungen wurden angepasst.	Anregung wird gefolgt
211.4	<u>Tongrube Mittelbiberach (RG 7924-10)</u> 2004 wurde der Abbau von Ton und Lehm für eine Maßnahme zur Deponieabdichtung beantragt. Die Grube wurde nur für dieses eine Projekt vom LRA Biberach 2005 genehmigt. Der Abbau wurde jedoch nie durchgeführt, da die Abdichtung der Deponie mit Folie erfolgte. 2006 wurde der Sanierungsplan durch das LRA Biberach für verbindlich erklärt und die Abbaugenehmigung erlosch. Überarbeitung - Das „Plangebiet“ entfällt.	Die Information wurde im FNP berücksichtigt.	Anregung wird gefolgt



## Gemeinde Ummendorf

lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
212	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Wohnbaufläche „Wittenau“</b>	
212.1	Die Einschätzung des artenschutzfachliche Konfliktpotenzial mit gering ist aus Sicht der UNB nicht nachvollziehbar.	Die Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen geändert und mit einen mittleren Konfliktpotential bewertet.	Anregung wird gefolgt
213	<b>Terranets bw GmbH - Gashochdruckleitungen</b>	<b>Gemischte Baufläche „Obere Wiese, Wohnbaufläche „Panoramastraße“</b>	
213.1	<p>Bei verschiedenen ausgewiesenen Änderungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind wir bei folgenden Änderungen mit unseren Leitungen u. Anlagen betroffen, oder sind zumindest Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemischte Baufläche „Obere Wiese“</li> <li>- Wohnbaufläche „Panoramastraße“, 1,2 ha</li> </ul> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Neu-Ulm - Bonlanden (ILL), DN 300 sowie die Gashochdruckleitung Lindau - Senden (DOB), DN 450/550 (mit Anschlussleitungen) der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p>	Die Thematik der vorhandenen Leitungen ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten und zu prüfen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.		



## Gemeinde Warthausen

Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
214	<b>Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stelleger“</b>	
214.1	<p>Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p> <p>In Plansatz B I Z (5) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Vorranggebieten Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen haben, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Plansatz B I Z (6) konkretisiert dies als Ziel der Raumordnung dahingehend, dass in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus-reichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegen keine der genannten Ausnahmen vor; insbesondere handelt es sich bei der Sonderbaufläche um keinen Ausbau einer bereits bestehenden öffentlichen Infrastruktur. Die Planung kann daher nur als zulässig erachtet werden, wenn die Sonderbaufläche (bzw.</p>	<p>Das in der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß BauGB mit entsprechend hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen.</p> <p>In Abstimmung mit der Gemeinde soll an der Gebietsausweisung festgehalten werden.</p> <p>Das konkrete VRG wird zu einem flächenmäßig geringen Anteil überplant. Die Funktionsfähigkeit des VRG und des Biotopverbundes wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt. Auf B-Plan und auf Genehmigungsebene ist zudem eine Optimierung der Planung im Hinblick auf Biotopverbund, Artenschutz etc. möglich.</p>	<p>Anregung wird nicht gefolgt</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	<p>die spätere PV-Anlage) Ziele und Funktionen des Vorranggebiets nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Da es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel handelt, ist es zwar der Abwägung zugänglich. Um einen Abwägungsfehler zu vermeiden muss aber gleichwohl – bestenfalls in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde – hinreichend konkret dargelegt werden, dass Ziele und Funktionen des Vorranggebiets durch die spätere PV-Anlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>		
215	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“</b>	
215.1	<p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 20 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.</p>	Anregung wird nicht gefolgt
216	<b>Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“</b>	
216.1	<p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Bei folgenden Planflächen können oder sind im Falle von Baumaßnahmen Kulturdenkmale betroffen sein: - Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“ in Birkenhard, Warthausen Prüffallgebiet „fma. Gräberfeld“, ADAB-Id 106809721</p> <p>Im Falle einer Überplanung dieser Planflächen muss im Einzelfall nach Vorliegen der Planunterlagen überprüft werden, ob und in wie weit Kulturdenkmale betroffen sein werden. Sofern diese durch geplante Baumaßnahmen bedroht oder zerstört werden können, wird darauf hingewiesen, dass ggf. bauvorgreifende Untersuchungen notwendig werden, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind.</p>	Die Belange des Kulturdenkmals sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
216.2	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“</b>	
216.3	Die plangegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen innerhalb dieser Vorranggebiete stünde im Widerspruch zu der regional-planerischen Zielfestlegung. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i. V. m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Aufgrund des bedeutenden flächenmäßigen Umfangs der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist bei einer Realisierung von einem erheblichen Funktionsverlust des Vorranggebiets auszugehen. Insofern bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.	s. Ziffer 214.1	Anregung wird nicht gefolgt
217	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“</b>	
217.1	Die geschützten Biotop innerhalb der Fläche sind zu beachten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit innerhalb des Waldes ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten.	Das Thema Landschaftsbild wird im Landschaftsplan mit geringer/ mittlerer Bedeutung eingestuft. Diese Information ist im Steckbrief bereits berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu klären Geschützte Biotop und besonderer Artenschutz wurden bereits in den Steckbriefen berücksichtigt. Bestehende Beurteilung der Belange der Artenschutz sind in den Steckbriefen mit einem mittleren Konfliktpotential bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
218	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stellegert“</b>	
218.1	Die Fläche liegt auf der Vorbehaltsflur I und ist vollständig von Wald umgeben. Eine Bebaubarkeit ist aufgrund Waldabstand nur eingeschränkt möglich und es entstehen schwierig zu bewirtschaftende Restflächen. Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme im Rahmen des bereits begonnenen Bebauungsplanverfahren. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
219	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stelleger“</b>	
219.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Er wird auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 02.05.2023 (BLPV 23/016) verwiesen.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.	Anregung wird nicht gefolgt
220	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Stelleger“</b>	
220.1	Die Sonderbaufläche liegt zwischen Warthausen und Aßmannshardt an der K 7531. Das Straßenamt hat keine grundsätzlichen Einwände zur geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche. Das Straßenamt wurde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Zum Plangebiet wurde dazu entsprechend Stellung genommen.		Kenntnisnahme
221	<b>Regierungspräsidium Tübingen- Straßenbauliche Belange</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Kuhnenwiesen“</b>	
221.1	Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Warthausen an der B 465. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (s. Allgemeines). Für die o.g. Sondergebiete ist zu beachten, dass zur Erschließung der Sonderbauflächen die vorhandenen Straßenanschlüsse genutzt werden sollten. Die verkehrliche Erschließung und die Details der Planung werden im jeweiligen Bebauungsplanverfahren abgestimmt.		Kenntnisnahme
222	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Kuhnenwiesen“</b>	
222.1	Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen „Unteres Risstal“ des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans. In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden, deren dauerhafte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen können. Daneben wird randlich ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Die Themen wurden bereits in den Steckbriefen berücksichtigt. Sie sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten und zu prüfen.	Kenntnisnahme



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
	des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans berührt. Die Überschneidung liegt im regionalplanerischen Unschärfebereich.		
223	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Kuhnenwiesen“</b>	
223.1	Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Straße ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes (auch im Hinblick auf die geschützten Biotope) sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen. Auf das Vorkommen des Bibers wird hingewiesen.	Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt und bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
224	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Kuhnenwiesen“</b>	
224.1	Die Fläche liegt auf einer Vorbehaltsflur I. Im Rißtal werden durch die Privilegierung von Freiflächenanlagen entlang der Bahnlinie in Zukunft absehbar große Teile des Rißtales für eine PV-Nutzung in Anspruch genommen. In der Nähe der Fläche werden zudem durch das geplante IGI Rißtal große landwirtschaftliche Flächen der Landwirtschaft entzogen. Aus diesen Gründen sollte keine Ausweisung als Sonderbaufläche erfolgen. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
225	<b>Regionalverband Donau - Iller</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Bösäcker“</b> <b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Steigesch“</b>	
225.1	Keine Hinweise		Kenntnisnahme
226	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Raumordnung</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
226.1	Der Gesamtfortschreibungsentwurf des Regionalplans Donau-Iller sieht im betreffenden Bereich ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor.  In Plansatz B I 4 G (8) des Gesamtfortschreibungsentwurfs ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass den Belangen des Grundwasserschutzes in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen ist, deren dauerhafte Wirkungen zu einer	Diese Thematik wurde im Steckbrief der Umweltprüfung berücksichtigt.	Kenntnisnahme



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen können. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss sich auch hiermit hinreichend konkret auseinandergesetzt werden. Darüber hinaus wird randlich ein im Gesamtfortschreibungsentwurf vorgesehenes Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz berührt. Die Überschneidung liegt im regionalplanerischen Unschärfebereich und ist daher unbeachtlich.		
227	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
227.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 13,5 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
228	<b>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
228.1	Die Planungsfläche "Bösäcker" – Solarenergie liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Höfen des ZV MV Mühlbachgruppe, WSG-Zone III.	Die Information wurde bereits im Steckbrief berücksichtigt.	Kenntnisnahme
229	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
229.1	Aufgrund der angrenzenden Straße und der damit verbundenen Vorbelastung des Landschaftsbildes ist der Standort verhältnismäßig geeignet, wenn dieser extensiv bewirtschaftet wird. Allerdings wird ein Teilbereich im Westen des Flurstücks als stellenweise Anmoor (BK50) ausgewiesen. Dies ist zu validieren und ggfs. bei den Eingriffen in den Boden auszusparen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist noch zu bewerten und auch die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen des	Die Themen Boden, Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt und bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme



lfd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.		
230	<b>Landratsamt Biberach-Wasserwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
230.1	Das nachfolgende Gebiet liegt in Wasserschutzgebieten (WSG), weshalb darauf hingewiesen wird, dass die Verbotstatbestände der WSG Rechtsverordnungen bei den weiteren Planungen zu beachten und einzuhalten sind: Solarenergie Bösäcker im WSG Höfen in Zone III.	Die Information wurde bereits im Steckbrief berücksichtigt. Die Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung / Genehmigungsplanung zu klären.	Kenntnisnahme
231	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
231.1	Die Fläche liegt auf einer Vorbehaltsflur I. Teile der Fläche sind für eine PV-Nutzung privilegiert. In unmittelbarer Nähe werden bereits durch das geplante IGI Rißtal große landwirtschaftliche Flächen der Landwirtschaft entzogen. Aus diesen Gründen sollte keine Ausweisung als Sonderbaufläche erfolgen. Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.	Anregung wird nicht gefolgt
232	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Bösäcker“</b>	
232.1	Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen. Im Osten des Vorhabens befindet sich auf den Flurstücken 921/1(Gemeindewald), 1023/1,1023 und 1022 (Privatwald) Wald, der an das Vorhaben angrenzt. In der Waldfunktionenkarte sind die Flächen als Erholungswald St. 1 und 2 kartiert. Auf Flst. 1023/1 ist außerdem ein Offenlandbiotop.	Die Prüfung des Waldabstandes wurde im Umweltbericht im Hinblick auf die geplanten Sonderbauflächen für die Solarenergie ergänzt. Beachtung auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, allerdings besteht wie dargestellt kein gesetzlicher Anspruch auf Einhaltung eines Abstandes nach § 4 Abs. 3 LBO.  Die Biotope sind im Steckbrief berücksichtigt. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt
233	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Steigesch“</b>	
233.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 5,4 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt.  Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie:	Anregung wird nicht gefolgt



Ifd. Nr.	Stellungnahme Verfasser (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	Stellungnahme Verwaltung (Begründung zum Beschlussantrag)	Abwägung (Beschlussantrag)
	der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Verweis auf Ziffer Nr. 3.	
234	<b>Landratsamt Biberach-UNB</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Steigesch“</b>	
234.1	Aufgrund des angrenzenden Waldes (geringere Einsehbarkeit) und der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bebauung ist der Standort verhältnismäßig geeignet. Der Eingriff in das Landschaftsbild und die Einsehbarkeit von Warthausen ist noch zu bewerten (bezüglich der Ausdehnung in die offene Landschaft nach Süden) und auch die Belange des Artenschutzes (auch im Hinblick auf das geschützte Offenlandbiotop) sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten. Es könnte zu artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG (Feldlerche) kommen.	Landschaftsbild und besonderer Artenschutz wurden bereits in Steckbriefen berücksichtigt und bewertet. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.	Kenntnisnahme
235	<b>Regierungspräsidium Tübingen-Belange der Landwirtschaft</b>	<b>Sonderbauflächen „Solarenergie – Kuhnenwiesen“</b>	
235.1	Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 6 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks in der Region erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Darüber hinaus verbleibt durch den gewählten Zuschnitt eine aus agrarstruktureller Sicht ungünstige Restfläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3.  Die unglückliche Abgrenzung ergibt sich aus der zwingenden Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete HQ 100.	Anregung wird nicht gefolgt



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme Verfasser</b> (Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte)	<b>Stellungnahme Verwaltung</b> (Begründung zum Beschlussantrag)	<b>Abwägung</b> (Beschlussantrag)
236	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Mischbaufläche und Waldfläche /Flst. 735/5, Warthausen</b>	
236.1	Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand ist einzuhalten. An die geplante Mischbaufläche grenzt auf Flst. 735/5 Gem. Warthausen Wald im Sinne des §2 LWaldG an.		Kenntnisnahme
237	<b>Landratsamt Biberach-Forstamt</b>	<b>Geplante Fläche für Gemeinbedarf und Ökologische Fläche in Oberhöfen, Warthausen</b>	
237.1	Der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand ist einzuhalten. Nordöstlich an die geplante Fläche für Gemeinbedarf grenzt auf Flst. 2200 /1 Wald an.	Diese Information ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
238	<b>Landratsamt Biberach-Straßenamt</b>	<b>Gemeinbedarfsfläche Soziale Zwecke, Sonderbaufläche „Solarenergie - Bösäcker“, Sonderbaufläche „Solarenergie – Kuhnenwiesen“, Sonderbaufläche „Solarenergie – Steigesch“</b>	
238.1	Belange nicht betroffen.		Kenntnisnahme
239	<b>Landratsamt Biberach-Landwirtschaftsamt</b>	<b>Sonderbaufläche „Solarenergie – Steigesch“</b>	
239.1	Die Fläche liegt vollständig auf der Vorbehaltsflur I. Nördlich des Gebietes schließt ein großer landwirtschaftlicher Betrieb an die Fläche an. Um Entwicklungsmöglichkeiten dieses Betriebes nicht zu verbauen, sollte die Fläche von diesem Betrieb abgerückt werden. Wir haben Bedenken gegen diese Fläche.	Die Ergebnisse der neu veröffentlichte Flurbilanz wurden in den Flächensteckbriefen zur Umweltprüfung eingearbeitet und somit in die Abwägung eingestellt. Allgemein Zielkonflikt Landwirtschaft (Flurbilanz) / Solarenergie: Verweis auf Ziffer Nr. 3. Konflikte und Abstandserfordernisse zwischen den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben und der geplanten PV-Anlage sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu prüfen.	Anregung wird nicht gefolgt